

WoV-Revision des Parlamentsrechts Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrats

Bericht und Antrag der Spezialkommission
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. November 2012

Zuständiges Departement

Vorberatende Kommission(en)

Spezialkommission; Sprecher der Kommission: Ruedi Heutschi, Präsident

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Vorgehensweise	5
3. Prüfbereiche	5
3.1 Erheblich erklärte Vorstösse.....	5
3.1.1 Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen	5
3.1.2 Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in interkantonalen Angelegenheiten	6
3.1.3 Stärkung des Instruments „Budgetstruktur“	9
3.1.4 Verbesserung Akteneinsichts- und Informationsrechte der Kantonsratsmitglieder	10
3.2 Auftragsweiterung der Ratsleitung	13
3.2.1 Vertrauliche Protokolle – Verteiler	13
3.2.2 Abschreibung von Vorstössen („Erheblicherklärung und Abschreibung“)	13
3.2.3 Vetos - Rückzugsmöglichkeit	14
3.2.4 Neuer Kantonsratssaal – Auswirkungen der elektronischen Anlagen.....	15
3.2.5 Aktennotizen in Kommissionsausschüssen	17
3.2.6 Vereinfachung der politischen Planung	18
3.2.7 Legislaturplan – Termin zur Vorlage durch den Regierungsrat	19
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	20
4.1 Kantonsratsgesetz.....	20
4.2 WoV-Gesetz	22
4.3 Geschäftsreglement des Kantonsrats	22
5. Rechtliches.....	23
6. Antrag.....	24

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Dieser Bericht setzt diverse vom Parlament erheblich erklärte Aufträge sowie zusätzliche Aufträge der Ratsleitung um.

Die Ausrüstung des umgebauten Kantonsratssaals mit elektronischen Hilfsmitteln (Abstimmungssystem, Audio-/Videoanlage) bedingt eine Reihe von Anpassungen etwa hinsichtlich der Art und Weise der Stimmabgabe oder der Behandlung der anfallenden grossen elektronischen Datenmengen unter Berücksichtigung praktischer und datenschutzrechtlicher Aspekte. Inskünftig werden Abstimmungen generell elektronisch erfolgen und unterschiedlich transparent gemacht und publiziert – bei öffentlichen Abstimmungen wird das Stimmverhalten der einzelnen Ratsmitglieder protokolliert (analog der heutigen Abstimmung unter Namensaufruf) und über die Videoanlage auch transparent gemacht; bei geheimen Abstimmungen wird lediglich das Ergebnis in Stimmzahlen ausgedrückt und publiziert.

Des Weiteren wird die Stellung des Parlaments im Bereich der interkantonalen Beziehungen und hinsichtlich der Erarbeitung von Staatsverträgen gestärkt, ohne allerdings die verfassungsmässige Kompetenz des Regierungsrats zu schmälern, interkantonale Verhandlungen zu führen. So wie der Regierungsrat heute schon die Finanzkommission bezüglich der Budgetvorgaben konsultieren muss, wird er inskünftig die zuständige Kommission im Zusammenhang mit interkantonalen Vereinbarungen konsultieren müssen. Ferner wird das abstrakte Instrument „Budgetstruktur“ zugunsten einer stärkeren Mitwirkung bei der Ausarbeitung der konkreten Globalbudgetvorlagen aufgegeben. Die Informationsrechte, insbesondere die Akteneinsichtsrechte der Ratsmitglieder und Kommissionen werden an die tatsächlichen Gegebenheiten mit „öffentlichen“ und „nicht öffentlichen“ Regierungsratsbeschlüssen angepasst und gestärkt. Zudem wird die Behandlung von Interpellationen beschleunigt, indem dem Regierungsrat eine verbindliche Frist zur Beantwortung gesetzt wird.

Zu weiteren Themen, bei denen erhöhter Koordinationsbedarf gegeben ist, namentlich der Neuregelung der Aufsichtsfunktionen und der Aufgabenverteilung auf die Kommissionen, werden wir in einer separaten Vorlage Bericht erstatten und Anträge formulieren.

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag zur Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrates sowie des WoV-Gesetzes.

1. Ausgangslage

Am 2. November 2011 reichte die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrats mehrere Vorstösse ein, mit dem Ziel, die parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumente unter den Regeln der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) zu verbessern. Die GPK war zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt, die sie in einem ganzen Paket Vorstösse formulierte. Nachdem der Kantonsrat eine Reihe dieser Vorstösse erheblich erklärt hatte, setzte die Ratsleitung eine Spezialkommission ein, mit dem Auftrag, die Vorstösse zu überprüfen und dem Parlament bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen. Die Ratsleitung benutzte die Gelegenheit, den Auftrag der Spezialkommission zu erweitern und ihr einige weitere Themen zur Prüfung zuzuweisen.

2. Vorgehensweise

Wir haben den vorliegenden Bericht und die Anträge an insgesamt sieben Sitzungen erarbeitet. Nach Durchführung eines eingeschränkten Vernehmlassungsverfahrens haben wir unsere Anträge am 20. November 2012 bereinigt und zuhanden des Kantonsrats beschlossen. In einem ersten Schritt beantragen wir Änderungen im Kantonsratsgesetz und im Geschäftsreglement, die sich mit Blick auf die neuen technischen Gegebenheiten im Kantonsratssaal aufdrängen oder die sich auf andere Themen mit Ausnahme der Aufsicht und Aufgabenteilung zwischen den Kommissionen beziehen.

In einem zweiten Schritt werden wir unsere Anträge zum Bereich „Aufsichtsfunktionen und Aufgabenteilung zwischen den Kommissionen“ in einer separaten Vorlage zusammenfassen und dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreiten.

3. Prüfbereiche

Die Struktur des vorliegenden Berichts orientiert sich an den von der GPK zur Diskussion gestellten Themen und an den Punkten der Auftragerweiterung seitens der Ratsleitung. Im Folgenden ist jedem dieser Elemente ein Kapitel gewidmet.

3.1 Erheblich erklärte Vorstösse

3.1.1 Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Vorstosstext lautet (A 174/2011):

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie die Einhaltung der bestehenden Frist zur Behandlung von Interpellationen sichergestellt werden kann und dem Kantonsrat bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Das geltende Kantonsratsgesetz sieht vor, dass Interpellationen „in der Regel“ in der nächsten Session zu behandeln sind. Diese Vorgabe wird indessen nach derzeitiger Praxis in vielen Fällen nicht eingehalten. Zum Teil werden Interpellationen vom Regierungsrat zu spät beantwortet,

zum Teil werden sie zwar für den Kantonsrat traktandiert, aber dann doch nicht behandelt und – teilweise mehrmals – auf eine spätere Session verschoben. Dieser Zustand ist unbefriedigend, weil Interpellationen im Zeitpunkt der effektiven Behandlung im Kantonsrat unter Umständen viel von ihrer Aktualität eingebüsst haben.

Die Interpellation ist die Aufforderung an den Regierungsrat, über einen kantonale Interessen betreffenden Gegenstand Auskunft zu erteilen (§ 37 Abs. 1 Kantonsratsgesetz). Von dieser Definition ausgehend, sind wir zur Auffassung gelangt, dass eine Traktandierung von Interpellationen ohne schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat nicht sinnvoll ist. Aus diesem Grund verzichteten wir darauf, die Idee der GPK umzusetzen, welche vorschlug, Interpellationen grundsätzlich und immer in der nächsten auf die Einreichung folgenden Session zu behandeln, notfalls nur mit mündlicher Beantwortung durch den Regierungsrat in der gleichen Session. Wir sind der Auffassung, dass es zweckmässiger ist, die heutige Bestimmung zu präzisieren, so dass sie nicht bloss festhält, Interpellationen seien „in der Regel“ in der nächsten Session zu behandeln, sondern eine verbindliche Frist für die Beantwortung durch den Regierungsrat enthält. In Interpellationen werden oft (tages-)aktuelle Fragen aufgegriffen, weshalb das Parlament ein Interesse an einer raschen Beantwortung durch den Regierungsrat hat. Deshalb soll der Regierungsrat Interpellationen zwingend bis zur nächsten Session schriftlich beantworten und sie sollen im Normalfall auch für diese Session traktandiert und in ihr beraten werden. Mit dieser Formulierung tragen wir der Tatsache Rechnung, dass die Festlegung der Tagesordnung in der alleinigen Kompetenz des Kantonsratspräsidenten liegt (§ 8 Abs. 3 KRG).

Bei der Beantwortungsfrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, über die sich der Regierungsrat nicht hinwegsetzen darf. Die verbindliche Frist für die Beantwortung durch den Regierungsrat wird möglicherweise dazu führen, dass in einzelnen Fällen weniger Aufwand für allfällige Abklärungen im Hinblick auf die Beantwortung betrieben werden kann. Das ist unseres Erachtens im Interesse der Aktualität und mit Blick auf die vom Kantonsrat mit der Erheblicherklärung des Vorstosses der GPK verlangte Beschleunigung des Verfahrens vertretbar.

3.1.2 Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in interkantonalen Angelegenheiten

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Vorstosstext lautet (A 181/2011):

Die Spezialkommission zur Revision des Kantonsratsgesetzes wird beauftragt, Artikel 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung auf Gesetzes-, allenfalls Reglementsstufe zu konkretisieren.

Der zu konkretisierende Artikel 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung lautet: *„Der Kantonsrat kann an der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate, die seiner Genehmigung unterliegen, teilnehmen.“*

Kooperation und grenzüberschreitende Zusammenarbeit werden immer wichtiger. *„Damit die interkantonale Willensbildung nicht gänzlich von der innerkantonalen, demokratischen Verfassungsordnung ausgeschlossen wird, müssen die in interkantonalen Verhandlungen erzielten Ergebnisse in jedem einzelnen Kanton für sich zur Genehmigung unterbreitet werden. Damit ist jedoch insbesondere im Bereich der rechtsetzenden Vereinbarungen das Spannungsverhältnis zwischen vertraglichem und autonom-mehrheitlichem Prinzip nicht wirklich gelöst. Denn der Anteil des Parlaments an der interkantonalen Zusammenarbeit in der Form der Zustimmung zu Verträgen ist eine blosser Kontrolle, eine interne Ermächtigung zur Vertragsratifikation. Sie gibt dem Parlament jedoch keinen Einfluss auf die eigentliche interkantonale Willensbildung.“*¹ Aufgaben, die bisher vom Parlament zu erfüllen waren, werden vermehrt auf interkantonomer Ebene gelöst, und werden dadurch weitgehend dem Einfluss des Parlaments entzogen. Dadurch findet eine gewisse Machtverschiebung vom Parlament zur Regierung statt, auch wenn der Regierungsrat nicht befugt ist, alle ausgehandelten Verträge formell abzuschliessen. Die Geneh-

¹ Ursula Abderhalden, «Möglichkeiten und Grenzen der interkantonalen Zusammenarbeit», Fribourg, 1999, Seite 187

migung obliegt - je nach Gegenstand - Volk, Parlament oder Regierung. Faktisch hat das Parlament aber kaum eine andere Möglichkeit, als ein einmal von der Regierung ausgehandeltes Vertragswerk zu genehmigen. Andernfalls würde es nicht nur einen - unter Umständen mühsam erarbeiten - Kompromiss zunichte machen und die Regierung gegen aussen desavouieren, sondern die Verlässlichkeit des Kantons als Vertragspartner wäre generell in Frage gestellt.

Wegen des Kompromisscharakters von zwei- oder mehrseitigen Abkommen sind interkantonale Abkommen immer auch mit einem gewissen Mass an Fremdbestimmung verbunden.¹ Die demokratische Legitimation solcher Vereinbarungen wird erhöht und die Machtverschiebung von der Legislative zur Exekutive wird gemildert, wenn das Parlament stärker am Abschluss beteiligt wird. Von einer stärkeren Beteiligung des Parlaments können sowohl Kantonsrat als auch Regierungsrat profitieren: Der Kantonsrat, indem er früher und umfassender informiert wird und seinen Standpunkt einbringen kann, der Regierungsrat, indem er bereits in der Verhandlungsphase die Haltung des Parlaments kennt und somit aus einer breiter abgestützten Position verhandeln und auch die Gefahr minimieren kann, dass das Parlament am Ende dem Vertrag die Genehmigung verweigert.

Damit das in der Verfassung vorgesehene Mitwirkungsrecht des Kantonsrats auch tatsächlich ausgeübt werden kann, ist eine Ausführungsbestimmung im Kantonsratsgesetz zu verankern. Wir sehen Handlungsbedarf in zwei Punkten: einmal muss die Information der Kommissionen verbindlich geregelt werden, sodann muss die Art und Weise der Ausübung des Mitwirkungsrechts festgelegt werden, damit nicht jede Kommission auf sich allein gestellt eine eigene Praxis erarbeiten muss.

Bei der Konkretisierung der Verfassungsbestimmung betreffend Mitwirkung des Parlaments ist darauf zu achten, dass die verfassungsmässige Kompetenz des Regierungsrats nicht auf Gesetzesstufe unterlaufen wird: Er ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (Art. 77 Abs. 1 KV), er vertritt den Kanton nach innen und nach aussen (Art. 82 Abs. 1 Bst. b KV) und er leitet das Vorverfahren der Verfassungs- und Gesetzgebung (Art. 79 Abs. 1 KV). Der Kantonsrat seinerseits genehmigt unter Vorbehalt der Volksrechte die Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat durch das Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist (Art. 72 Abs. 1 KV) und kann an der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate, die seiner Genehmigung unterliegen, teilnehmen (Art. 72 Abs. 2 KV). Es zeigt sich, dass der Regierungsrat in interkantonalen Angelegenheiten alleiniger Verhandlungspartner seitens des Kantons Solothurn ist und das Mitwirkungsrecht des Parlaments nicht bedeutet, dass dieses selber eine Verhandlungsdelegation bilden könnte oder Anspruch auf Entsendung von Parlamentsmitgliedern in die regierungsrätliche Verhandlungsdelegation hätte. Die parlamentarische Mitwirkung hat sich demnach auf ein innerkantonales Verfahren zu beschränken, welches es dem Parlament ermöglicht, als politischer Ansprechpartner schon frühzeitig dem Regierungsrat zu signalisieren, wie es die zur Diskussion stehenden Fragen politisch gewichtet.

Interkantonale Kooperation setzt voraus, dass Kompromissformeln gefunden werden; damit solche möglich werden, können nicht ganze Parlamente an den Verhandlungen zu einem interkantonalen Vertrag teilnehmen. Dadurch würde das Verfahren viel zu kompliziert und unter Umständen überhaupt verunmöglicht.² Dennoch geht die „Mitwirkung“ im Sinne von Artikel 72 der Kantonsverfassung über die blosse „Information“ hinaus. „Mitwirkung“ ist zu verstehen als Möglichkeit, auf die Verhandlungen Einfluss zu nehmen, bevor sie abgeschlossen sind und der definitive Text dem Parlament vorgelegt wird, das ihn in diesem Zeitpunkt nur noch genehmigen, aber nicht mehr beeinflussen kann. „Mitwirkung“ heisst aber nicht, durch Weisungen in den von der Verfassung dem Regierungsrat vorbehaltenen Zuständigkeitsbereich eingreifen. Verbindliche Weisungen zur Verhandlungsführung oder gar Beschlüsse zum Vertragstext kön-

¹ Abderhalden, a.a.O., Seite 195

² Abderhalden, a.a.O., Seite 189f.

nen weder das Parlament noch die Kommissionen fassen. Die so verstandene Mitwirkung kann als Konsultation bezeichnet werden und schränkt den Spielraum der Regierung nicht ein.

Grundlage der in der Verfassung vorgesehenen Mitwirkung des Parlaments an der interkantonalen Zusammenarbeit ist eine gute Information durch die Regierung. Nur wenn die Beweggründe der Regierung, die Argumente für und gegen einen Vertragsabschluss und die Folgen für den Kanton bekannt sind, kann sich das Parlament über die blosser Genehmigung hinaus auch an der Vorbereitung des Vertrags beteiligen.

Da es weder effizient noch zweckmässig erscheint, die Mitwirkung unmittelbar auf der Ebene des Parlamentsplenums anzusiedeln, haben die parlamentarischen Kommissionen gemäss ihren Pflichtenheften heute schon unter anderem die Aufgabe, regelmässig die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen innerhalb und ausserhalb des Kantons zu verfolgen. Die ständigen Kommissionen sind mithin Ansprechpartner und Bindeglied zwischen Regierung und Parlament. Insofern erscheint es logisch, dass es die ständigen Kommissionen sein müssen, die im Rahmen der Konkretisierung des in der Verfassung verankerten Mitwirkungsrechts einbezogen werden. Wir haben zwar auch in Betracht gezogen, dafür eine neue eigenständige „Kommission für Aussenbeziehungen“ ins Leben zu rufen. Solche Kommissionen gibt es bereits in einigen anderen, vornehmlich Westschweizer, Parlamenten. Wir sind aber der Auffassung, dass es gerade unter dem Aspekt der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit der klaren Aufgaben- und Kompetenzverteilung auf die Kommissionen nicht zweckmässig wäre, interkantonale und innerkantonale Fragen zu denselben Sachbereichen auf verschiedene Kommissionen aufzuteilen. Die Kommissionen können während des ganzen Verlaufs der Verhandlungen den Regierungsrat begleiten und ihre Anregungen einbringen. Dabei bleibt es aber aufgrund der Kompetenzordnung der Regierung überlassen, wie weit sie die Anregungen aufnehmen und in die Verhandlungen einfliessen lassen will. Die Regierung kann nicht verpflichtet werden, einen bestimmten Standpunkt in den Verhandlungen einzunehmen. Die von der Kommission vertretene Meinung ist für den Regierungsrat nicht verbindlich, immerhin kommt ihr aber eine erhebliche politische Bedeutung zu. Ein ähnlich gelagertes Konsultationsrecht existiert heute schon, allerdings beschränkt auf die Finanzplanung. Zu Beginn des Budgetierungsprozesses erlässt der Regierungsrat auf der Grundlage des integrierten Aufgaben- und Finanzplans Budgetvorgaben zuhanden der Departemente. Er konsultiert dazu vorgängig die Finanzkommission des Kantonsrates (§ 22 WoV-Gesetz). Dieses Konsultationsverfahren kann als Vorbild für das Verfahren bei interkantonalen Angelegenheiten dienen.

Nicht jede interkantonale Vereinbarung rechtfertigt den Aufwand eines Mitwirkungs- bzw. Konsultationsverfahrens. Deshalb bestimmt die Kantonsverfassung in Artikel 72, dass die Mitwirkung nur bei wichtigen Staatsverträgen und Konkordaten, die der Genehmigung des Kantonsrats unterliegen, stattfinden soll. Welche Vereinbarungen konkret unter die Mitwirkung fallen sollen, ist in der Ausführungsregelung zu definieren. Wir schlagen dabei vor, dass darunter grundsätzlich alle Vereinbarungen fallen sollen, die der späteren Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegen. Darüberhinaus soll das Konsultationsverfahren auch dann zur Anwendung kommen, wenn der zu treffende Entscheid Verfassungs- oder Gesetzesrang oder den Rang einer gesetzesvertretenden Verordnung hat.

Damit dieses Verfahren institutionalisiert werden kann, soll in jeder Kommissionseinladung als ständiges Traktandum die „Information über grenzüberschreitende Kooperation“ aufgeführt werden. Es liegt auf der Hand, dass die Information des Regierungsrats an die Kommissionen vertraulich bleiben muss, weil den Verhandlungen im Verhandlungsgremium nicht vorgegriffen werden darf. Deshalb muss nebst der Informationspflicht des Regierungsrats auch festgehalten werden, dass die Information im Bereich der Staatsverträge dem Amtsgeheimnis unterliegt und damit vertraulich ist.

Ein solches System hat die Ratsleitung vor gut zehn Jahren in Absprache mit dem Regierungsrat informell schon skizziert und in „Richtlinien“ zuhanden des Regierungsrats und der Kommissio-

nen festgehalten, ohne es aber formell im Kantonsratsgesetz zu verankern. Inzwischen hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Zürcher Kantonsrat eine Vorlage unterbreitet, die weitgehend auch unseren Vorstellungen entspricht. Unser Vorschlag zur Umsetzung des Vorstosses lehnt sich daher an das seinerzeitige Modell der Ratsleitung und an den Zürcher Entwurf an.

Das Bedürfnis des Parlaments ist offenkundig, nicht nur mehr Einfluss auf den Inhalt interkantonalen Vereinbarungen zu nehmen, sondern aus ureigenem Interesse auch den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten zu pflegen. Der Kantonsrat ist bereits Mitglied des Oberrheinrates, der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz, der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen und der Interessengemeinschaft der Kantonsparlamente. Sollen solche Kontakte über die rein informelle Ebene hinaus institutionalisiert werden, soll die Ratsleitung zur Abgabe entsprechender Beitrittserklärungen bzw. zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen zuständig sein. In diese Kompetenz sollen ausschliesslich Verträge fallen, die der gemeinsamen Interessenvertretung oder koordinierten Stellungnahme bei der Schaffung von interkantonalem Recht dienen. Zu denken ist an Organisationen wie die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen, die Interessengemeinschaft der Kantonsparlamente oder die Interkantonale Legislativkonferenz, denen der Kantonsrat bereits angehört. Nach wie vor nicht unter diese Kompetenz fallen interkantonale Gremien, die auf Konkordaten bzw. Staatsverträgen beruhen, wie z.B. die Interparlamentarische Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz, die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch, die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz oder der Oberrheinrat. Solche Gremien dienen nicht nur der gemeinsamen Interessenvertretung, sondern haben vertraglich geregelte Kompetenzen materieller Art.

3.1.3 Stärkung des Instruments „Budgetstruktur“

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Vorstosstext lautet (A 176/2011):

Die Ratsleitung wird beauftragt, in Koordination mit dem Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Streichung des Instruments „Budgetstruktur“ und gleichzeitiger Verstärkung des Einflusses des Kantonsrats auf die Struktur neuer oder erneuerter Globalbudgets vorzulegen. Zu diesem Zweck ist ein Prozess zu definieren, der es den Sachkommissionen ermöglicht, dem Kantonsrat anhand vereinfachter Globalbudgetvorlagen ohne finanzielle Angaben bereits zuhanden der Frühlingssession Antrag bezüglich der Struktur zu stellen.

Mit dem Instrument „Budgetstruktur“ legt der Kantonsrat fest, für welche Aufgabenbereiche überhaupt Globalbudgets geführt werden und welche Produktgruppen diese umfassen sollen. Damit bestimmt der Kantonsrat periodisch die Trennlinie der Gewaltenteilung zwischen ihm und dem Regierungsrat im Budgetbereich. *„Der Kantonsrat beschliesst die Budgetstruktur – gewissermassen den neuen „Kontenplan“ – zu Beginn der Amtsperiode für vier Jahre, indem er für jeden Aufgabenbereich (oder für die entsprechende Dienststelle) die Ebene seiner Kompetenzen festlegt. Er kann dabei die von der Verwaltung entworfene Definition der Produktgruppen übernehmen, darf diese aber durch weitere Produkte ergänzen oder um einzelne Produkte kürzen. In politisch umstrittenen Bereichen mag er die Ebene, auf welcher er die Produktgruppe definiert, tiefer setzen, in Routinebereichen höher. Dadurch nimmt die Kompetenzgrenze eine „Zinnenstruktur“ an, welche durch die ganze Verwaltung läuft.“*¹ Die Budgetstruktur ist demnach grundsätzlich auf vier Jahre ausgelegt und ist mit Blick auf die damit verbundene Festlegung der Kompetenzgrenze zwischen Regierung und Parlament eines der zentralsten Steuerungsinstrumente für den Kantonsrat unter den WoV-Regeln. Demgegenüber werden die Globalbudgets in der Regel jeweils auf drei Jahre beantragt und beschlossen. In allen vier Jahren der Geltungsdauer der Budgetstruktur laufen deswegen Globalbudgets aus und werden neu beschlossen. Das führt dazu, dass die Budgetstruktur entgegen dem Wortlaut von § 18 Absatz 2 WoV-Gesetz faktisch nicht auf vier Jahre beschlossen wird, sondern zu einer rollend angepassten

¹ Siehe Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung vom 4. März 2003, S. 24

Abbildung der von den einzelnen Globalbudgets diktierten Struktur geworden ist. Damit wird die als Steuerungsinstrument des Kantonsrats gedachte Budgetstruktur ausgehöhlt und ihres Sinnes entleert, weil sich nicht die Globalbudgets nach der vom Kantonsrat vorgegebenen Budgetstruktur richten, sondern umgekehrt die Budgetstruktur nach den vom Regierungsrat beantragten Globalbudgets. Das Instrument „Budgetstruktur“ ist in seiner heutigen Ausgestaltung nicht das zentrale Steuerungsinstrument in der Hand des Kantonsrats, als das es ursprünglich gedacht war, und hat sich insofern nicht bewährt. Die „Budgetstruktur“ soll daher als ungeeignet aus dem Katalog der parlamentarischen Instrumente gestrichen werden. Dennoch soll das Instrument des „politischen Kontenplans“ in der Hand des Kantonsrats bleiben. Es soll aber nicht mehr abstrakt über einen Gesamtplan befunden werden, sondern es soll die Mitwirkung des Parlaments bei der Erarbeitung neuer oder erneuerter Globalbudgets gestärkt werden.

Die Staffelung der Globalbudgets erachten wir nach wie vor als zweckmässig, sonst müssten alle Globalbudgets zusammen im gleichen Jahr beschlossen bzw. erneuert werden, was unter dem Gesichtspunkt der Miliztauglichkeit nicht angezeigt erscheint. Wir schlagen deshalb vor, dass die Sachkommissionen im Frühling je für ihren Zuständigkeitsbereich den „leeren“ Kontenplan für die neuen oder zu erneuernden Globalbudgets beschliessen, den der Regierungsrat danach befüllt und im Herbst in der Form der Globalbudgetvorlagen dem Parlament wieder zum Beschluss unterbreitet. Zu „erneuernde“ Globalbudgets sind dabei solche, die bereits bestehen, deren Geltungsdauer aber ausläuft und die deshalb neu aufgelegt werden. „Neue“ Globalbudgets sind solche, die z.B. nach einer Reorganisation oder weil neue Aufgaben übernommen werden, ganz neu erstellt werden müssen und die in diesem Sinne keine Fortschreibung eines bisherigen Globalbudgets darstellen. Den Sachkommissionen wird mit dieser Systemänderung eine eigenständige Entscheidkompetenz eingeräumt: Sie entscheiden im Frühling verbindlich wie die Globalbudgets im Herbst auszusehen haben. Diese Kompetenzdelegation erachten wir als angemessen, weil den Sachkommissionen unter den WoV-Regeln eine besondere Stellung zukommt und sie aufgrund ihrer vertieften Sachkenntnisse in der Lage sind, solche Vorentscheide zu treffen, die der Kantonsrat notfalls im Herbst anhand der fertig ausgearbeiteten Globalbudgetvorlagen aber immer noch korrigieren kann.

Die Folge dieser Systemänderung ist, dass die Globalbudgets nicht mehr aufgrund einer abstrakt definierten „Budgetstruktur“ erstellt werden, sondern dass sich die Budgetstruktur aufgrund der konkreten Beschlüsse des Kantonsrats über die Globalbudgets ergibt. Damit wird das System den heutigen Gegebenheiten angepasst. Die Budgetstruktur wird so zum Organisationsinstrument für Regierung und Verwaltung. Ihrer Steuerungsfunktion werden die parlamentarischen Gremien gerecht, indem die Sachkommissionen jeweils im Frühling vorgeben, wie die Globalbudgets im Herbst auszusehen haben und das Parlament im Dezember definitiv über die Globalbudgets beschliesst. Dabei kann sich das Parlament auf die neuen oder zu erneuernden Globalbudgets beschränken, weil es die entsprechenden Beschlüsse mit Bezug auf die laufenden Globalbudgets entsprechend deren Laufzeit bereits ein oder zwei Jahre zuvor gefasst hat.

3.1.4 Verbesserung Akteneinsichts- und Informationsrechte der Kantonsratsmitglieder

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Vorstosstext lautet (A 179/2011):

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie die Akteneinsichts- und Informationsrechte der Kantonsratsmitglieder verbessert werden können. Insbesondere ist zu prüfen, ob und wie inskünftig alle Kantonsratsmitglieder individuell und nicht nur – wie heute – die Aufsichtskommissionen berechtigt werden können, sog. „nicht öffentliche“ bzw. vertrauliche Regierungsratsbeschlüsse zu verlangen. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Seit der Einführung des sog. Öffentlichkeitsprinzips wird zwischen „öffentlichen“ und „nicht öffentlichen“ Regierungsratsbeschlüssen unterschieden. Die bis heute informelle Qualifikation eines Regierungsratsbeschlusses als „nicht öffentlich“ wirkt sich einerseits gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern aus, andererseits aber auch gegenüber den Mitgliedern des Kan-

tonsrats. Die sog. „nicht öffentlichen“ Regierungsratsbeschlüsse werden vertraulich behandelt und einzelnen Mitgliedern des Kantonsrats auch auf Verlangen nicht herausgegeben. Es kann vorliegend nicht darum gehen festzulegen, welche Regierungsratsbeschlüsse „öffentlich“ und welche „nicht öffentlich“ sind. Das muss der Regierungsrat unter Berücksichtigung von Art. 63 der Kantonsverfassung¹ und in pflichtgemässer Anwendung der Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes tun. Gegenstand unseres Auftrags ist lediglich die Wahrung der Interessen der Mitglieder des Kantonsrats, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ein erhöhtes Informationsbedürfnis haben. Aus diesem Grund schlagen wir eine Regelung im Kantonsratsgesetz vor, die die Einsichtsrechte der Mitglieder des Kantonsrats regelt, ohne eine allfällige Regelung der Rechte der allgemeinen Öffentlichkeit im Informations- und Datenschutzgesetz zu präjudizieren. Wir könnten uns vorstellen, dass eine generelle Regelung des Begriffs „nicht öffentlich“ und eine entsprechend auch datenschutzrechtlich abgestimmte Regelung der Einsichtsrechte der Öffentlichkeit im Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) nützlich sein könnte. Das ist aber nicht Gegenstand des Auftrags unserer Kommission, zumal sich dieser Bereich ohnehin auch der originären Rechtsetzungskompetenz des Kantonsrats entzieht.

Das geltende Kantonsratsgesetz geht von einer kaskadenähnlichen Struktur der Informationsrechte der Kantonsratsmitglieder und der parlamentarischen Gremien aus. Ratsmitglieder haben bestimmte Rechte; die Kommissionen haben weitergehende Rechte, die in noch umfassendere Rechte der Aufsichtskommissionen und schliesslich der Parlamentarischen Untersuchungskommission münden. Dieses Kaskadensystem bewährt sich grundsätzlich, ist aber an die zwischenzeitlich eingeführte Einteilung der Regierungsratsbeschlüsse in „öffentliche“ und „nicht öffentliche“ anzupassen.

Seit vielen Jahren schon existiert die Praxis, wonach der Finanzkommission in ihren Sitzungen ein Ordner mit allen finanzrelevanten Regierungsratsbeschlüssen zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon ob sie als „öffentlich“ qualifiziert sind oder nicht. Diese Praxis wird auf § 31 Absatz 2 Kantonsratsgesetz gestützt, wonach die Aufsichtskommissionen alle Auskünfte und Akten erhalten, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen. Im Übrigen werden nur sog. „öffentliche“ Regierungsratsbeschlüsse an Kantonsratsmitglieder abgegeben; „nicht öffentliche“ Regierungsratsbeschlüsse werden nur Aufsichtskommissionen auf deren Begehren hin abgegeben. Die heutige Praxis des Regierungsrats führt dazu, dass den Mitgliedern des Kantonsrats, insbesondere auch jenen, die Mitglieder einer Aufsichtskommission sind, wichtige Informationen vorenthalten werden, bzw. sie stehen erst mit grosser Verspätung zur Verfügung, wenn die entsprechenden Unterlagen nur gestützt auf einen formellen Kommissionsbeschluss abgegeben werden.

Der Kantonsrat ist eine Behörde – nach Art. 66 der Kantonsverfassung sogar die oberste aufsichtführende – des Kantons. Deshalb sind weder der Rat noch seine Mitglieder mit der Öffentlichkeit gleichzusetzen und ist den erhöhten Informationsbedürfnissen auch mit einer eigenständigen Regelung Rechnung zu tragen. Der vom Kantonsrat überwiesene Auftrag verlangt insbesondere zu prüfen, ob und wie inskünftig *alle* Kantonsratsmitglieder individuell und nicht nur – wie heute – die Aufsichtskommissionen berechtigt werden können, sog. „nicht öffentliche“ bzw. vertrauliche Regierungsratsbeschlüsse zu verlangen. Trotz der besonderen Stellung des Parlaments und seiner Mitglieder im Staatsgefüge sind wir der Auffassung, dass es nicht angemessen wäre, *generell allen* Kantonsratsmitgliedern Einsichtsrechte in alle „nicht öffentlichen“ Regierungsratsbeschlüsse zu gewähren. Den berechtigten datenschutzrechtlichen Interessen Dritter muss Rechnung getragen werden. Deshalb schlagen wir innerhalb des Kaskadensystems eine Anpassung vor, ohne dieses aber grundsätzlich zu verändern. So sollen inskünftig einzelne Ratsmitglieder alle „öffentlichen“ Regierungsratsbeschlüsse verlangen dürfen; zusätzlich sollen sie aber auch von der Staatskanzlei die Herausgabe von nicht öffentlichen Regierungs-

¹ „Die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates sind öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.“

ratsbeschlüssen verlangen dürfen, sofern diese Regierungsratsbeschlüsse durch Abdecken, Anonymisierung oder Weglassen gewisser Stellen öffentlich gemacht werden können. Diese Einsichtsrechte gehen grundsätzlich zwar nicht weiter als die Einsichtsrechte gemäss dem InfoDG. Anders als bei den Gesuchen der Bürger auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss InfoDG können bei den Gesuchen der Ratsmitglieder gemäss § 29 des Kantonsratsgesetzes aber keine Gebühren verrechnet werden.

Hinsichtlich der Sachkommissionen schlagen wir vor, diesen das Recht zu geben, in alle (also auch „nicht öffentliche“) Regierungsratsbeschlüsse Einsicht zu nehmen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen. Darunter fällt z.B. der bereits erwähnte Ordner für die FIKO mit allen finanzrelevanten Regierungsratsbeschlüssen. Die Kommissionen sollen generell alle Beschlüsse zu einem bestimmten Thema oder Politikbereich verlangen dürfen, z.B. um die generelle Praxis nachzuvollziehen oder eventuelle systematische „Verstösse“ gegen den politischen Willen zu erkennen. Das gehört zu ihrem Auftrag (siehe § 1 des Pflichtenhefts für die Sachkommissionen [BGS 121.211]: ... *b) regelmässige Verfolgung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen innerhalb und ausserhalb des Kantons; c) Ausarbeitung von Anregungen und Vorschlägen zur Problemlösung in ihren Sachbereichen; ...*).

Da auch eine Aufsichtskommission eine Kommission ist, stehen ihr selbstverständlich auch die Rechte zu, die den Kommissionen generell eingeräumt werden. Die Aufsichtskommissionen sollen wie bis anhin alle Auskünfte und Akten – also auch „nicht öffentliche“ Regierungsratsbeschlüsse – verlangen können, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen. Neu sollen aber die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Aufsichtskommissionen bzw. einer allfälligen parlamentarischen Untersuchungskommission selbständig „nicht öffentliche“ Regierungsratsbeschlüsse verlangen können. Er oder sie entscheidet, was traktandiert wird und mit der neuen Bestimmung wird ihm oder ihr auch ermöglicht, die einschlägigen Unterlagen, namentlich auch „nicht öffentliche“ Regierungsratsbeschlüsse rechtzeitig zuhanden der Kommissionsberatung zu verlangen. Diese Berechtigung soll indessen nicht als Berechtigung zu „Fishing-Expeditionen“ konzipiert oder verstanden werden. Darum muss unter diesem Titel einerseits der gewünschte Regierungsratsbeschluss zumindest dem Gegenstand nach bezeichnet werden, wenn der genaue Titel oder die Beschlussnummer nicht bekannt sind. Andererseits ist Voraussetzung, dass der Regierungsratsbeschluss zuhanden der Kommission verlangt wird. Wir haben erwogen, dieses Recht grundsätzlich allen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission einzuräumen, sind aber zur Auffassung gelangt, dass das nicht zweckmässig wäre. Einerseits würde damit der Kommissionspräsident in der Führung der Kommission eingeschränkt. Andererseits besteht die Gefahr, dass einzelne Mitglieder Partikularinteressen verfolgen könnten, was faktisch einem Missbrauch der Oberaufsichtsfunktion gleich käme. Deshalb sind wir der Auffassung, dass sich einzelne Kommissionsmitglieder mit Dokumentationswünschen, die „nicht öffentliche“ Regierungsratsbeschlüsse betreffen, an den Kommissionspräsidenten wenden sollen, damit sichergestellt ist, dass nicht Individualinteressen im Vordergrund stehen, sondern das Interesse der Kommission. Damit wird die unter dem heutigen Regime umständliche Schlaufe über einen Kommissionsbeschluss abgekürzt, ohne gleichzeitig dem Missbrauch Tür und Tor zu öffnen.

„Nicht öffentliche“ Regierungsratsbeschlüsse unterstehen immer dem Amtsgeheimnis, es sei denn, sie werden durch Abdecken, Anonymisieren oder Weglassen gewisser Stellen so überarbeitet, dass die Information öffentlich gemacht werden kann. Bei Amtsgeheimnissen ist grundsätzlich eine formelle Befreiung vom Amtsgeheimnis erforderlich. Zwar enthält das geltende Recht eine Bestimmung, wonach Kommissionsmitglieder, andere Teilnehmer an Kommissionssitzungen oder von der Kommission beauftragte Sachverständige an das Amtsgeheimnis gebunden sind, soweit sie Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen (§ 34 KRG). Allein die Tatsache, dass eine Person dem Amtsgeheimnis untersteht, erlaubt es Behörden jedoch nicht, dieser Person Amtsgeheimnisse weiterzugeben. Die bisherige Praxis ist davon ausgegangen, dass mit der Abgabe eines Regierungsratsbeschlusses implizit auch die Befreiung vom Amtsgeheimnis verbunden war. Ausdrücklich geregelt ist die Frage aber nur bezüglich der Parlamentarischen Untersuchungskommission (§ 33 Kantonsratsgesetz: „Für

die Erteilung von Auskünften an parlamentarische Untersuchungskommissionen ... müssen Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden“). Diese Regelung kann sinngemäss auf die anderen Kommissionen ausgedehnt werden, bedarf aber einer tragfähigen rechtlichen Grundlage, weil die Bedeutung des Amtsgeheimnisses bzw. der Befreiung vom Amtsgeheimnis zu gross ist, um sie einfach der stillschweigenden Praxis zu überlassen. Weil eine Verletzung des Amtsgeheimnisses strafbar ist, ist es wichtig, dass die Kommissionsmitglieder genau wissen, welche Informationen dem Amtsgeheimnis unterstehen. Entsprechend sind sie von der Behörde, welche Daten weitergibt, zu informieren.

3.2 Auftragsweiterung der Ratsleitung

3.2.1 Vertrauliche Protokolle – Verteiler

Vor zwei Jahren wurde der Verteiler der vertraulichen Protokolle neu gefasst und auf das absolut nötige Minimum beschränkt. Heute lautet die Bestimmung (§ 27 Abs. 3 Geschäftsreglement): *„Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, erhalten nur die Kommissionsmitglieder, der Regierungsrat und der Ratssekretär sowie die kantonale Finanzkontrolle, soweit deren Aufgabenkreis betroffen ist. Andere Ratsmitglieder und Dritte erhalten keine Einsicht in diese Protokolle.“* Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die Liste in bestimmten Fällen um zwei Empfänger erweitert werden sollte. Konkret geht es um den Staatschreiber und um den Chef des Amtes für Finanzen (AFIN). Dass der Staatschreiber nicht aufgeführt ist, dürfte auf ein redaktionelles Versehen in der geltenden Regelung zurückzuführen sein. Es liegt auf der Hand, dass er über die gleichen Informationen verfügen muss wie der Regierungsrat und dass die Bestimmung an die Bestimmung hinsichtlich des Verteilers der anderen Protokolle, in welcher er aufgeführt ist, angeglichen werden muss. Der Chef des Amtes für Finanzen (AFIN) nimmt regelmässig an den Sitzungen der Finanzkommission auch bei der Beratung von Revisionsberichten der Finanzkontrolle teil, in der entsprechenden Bestimmung über den Verteiler des Protokolls ist er aber nicht aufgeführt. Nach der aktuellen Regelung wäre der Chef des AFIN der einzige Teilnehmer an der entsprechenden Sitzung, der keinen entsprechenden Protokollauszug erhält. Insofern sind diese Sitzungen von der personellen Zusammensetzung her anders zu beurteilen, als andere vertrauliche Sitzungen, an denen unter Umständen mehrere Personen dabei sein können, die nicht zum üblichen Teilnehmerkreis zu zählen sind und die möglicherweise überhaupt nur einmal in einer solchen Sitzung anwesend sind. Der Chef des Amtes für Finanzen ist regelmässiger Sitzungsteilnehmer und kann aus der Diskussion in der Finanzkommission Rückschlüsse für seinen eigenen Aufgabenbereich ziehen. Auf Ersuchen des Chefs des AFIN hat deshalb die Ratsleitung als Übergangslösung entschieden, für ihn die gleiche Regelung anzuwenden, die für die Chefin der kantonalen Finanzkontrolle gilt, und hat die Parlamentsdienste beauftragt, ihm die entsprechenden Protokollauszüge jeweils zukommen zu lassen soweit er selber auch an der Sitzung teilgenommen hat, zumal er vor der Neuregelung vor zwei Jahren auch schon regelmässig mit diesen Protokollauszügen bedient wurde.

Wir sind der Auffassung, dass vertrauliche Sitzungen vertraulich bleiben sollen und dazu gehört auch, dass die entsprechenden Protokolle nicht breit gestreut werden. Das Bedürfnis des Chefs des Amtes für Finanzen können wir aber nachvollziehen, weil er in dieser Funktion nicht nur persönlich an den Sitzungen anwesend ist, sondern die entsprechenden Informationen für die tägliche Arbeit in seinem Amt auch zum Nutzen des Kantons einbringen kann. Wir schlagen dem Kantonsrat deshalb vor, nebst dem Staatsschreiber auch den Chef des AFIN in die bestehende Regelung aufzunehmen. Eine weitergehende Ausdehnung der Regelung drängt sich aber nicht auf; es ist in den letzten zwei Jahren auch kein entsprechendes Bedürfnis angemeldet worden.

3.2.2 Abschreibung von Vorstössen („Erheblicherklärung und Abschreibung“)

Seit der definitiven Einführung von WoV gibt es die frühere Motion bzw. das frühere Postulat nicht mehr. Beide Instrumente sind im „Auftrag“ aufgegangen. Weitergeführt wurde aber die frühere Praxis, die sich insbesondere bei Postulaten eingebürgert hatte, einen Vorstoss gleich-

zeitig erheblich zu erklären und abzuschreiben. In aller Regel gehen entsprechende Beschlüsse auf Anträge des Regierungsrats zurück („Erheblicherklärung und Abschreibung“). Wie weit diese Praxis früher zulässig und zweckmässig war, kann dahingestellt bleiben. Festzustellen ist aber, dass sie bezüglich der Aufträge keine Basis im Kantonsratsgesetz oder im Geschäftsreglement findet. Bei dieser Sachlage hat die Ratsleitung den Regierungsrat aufgefordert, bei Aufträgen auf den Antrag „Erheblicherklärung und Abschreibung“ zu verzichten, weil ein solcher Antrag aufgrund des geltenden Rechts nicht zulässig sei. Gleichzeitig hat sie uns den Auftrag gegeben zu prüfen, ob das Geschäftsreglement anzupassen und solche Anträge neu zuzulassen seien.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sowohl die Ratsleitung als auch der Regierungsrat signalisiert, dass sie die Schaffung einer Möglichkeit, Aufträge gleichzeitig erheblich erklären und abschreiben zu lassen, begrüssen würden. Dieses Anliegen kann auf einfache Weise realisiert werden. Der Abschreibung von Vorstössen ist ein eigener Paragraph gewidmet (§ 85 Geschäftsreglement). Es genügt, diesem Paragraphen einen zusätzlichen Absatz anzufügen und dort festzulegen, dass der Rat mit der Erheblicherklärung eines Auftrags dessen gleichzeitige Abschreibung beschliessen kann.

3.2.3 Vetos - Rückzugsmöglichkeit

Es ist seit Einführung des Einspruchsrechts des Kantonsrats gegen Verordnungen bzw. Verordnungsänderungen (Verordnungsveto) hin und wieder auch zu Rückzügen gekommen. Die einschlägigen Bestimmungen zum Veto sehen indessen keine Rückzugsmöglichkeit vor. Die Praxis lässt aber in Anlehnung an die Bestimmungen zu den Vorstössen seit vielen Jahren zu, dass der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin ein Veto zurückziehen kann. Es ist deshalb zu klären, ob die bisherige Praxis ins Geschäftsreglement aufgenommen werden soll, oder ob für den Rückzug eines Vetos eigene Regeln aufzustellen sind bzw. ob der Rückzug eines Vetos grundsätzlich nicht möglich sein soll.

Vetos setzen im Gegensatz zu parlamentarischen Vorstössen voraus, dass sie von einem bestimmten Quorum Ratsmitglieder (17) unterzeichnet sein müssen, um überhaupt gültig eingereicht werden zu können. Ausserdem sind sie, anders als Vorstösse, an Fristen gebunden und können nur innerhalb 60 Tagen nach dem entsprechenden Beschluss des Regierungsrats eingereicht werden. Insofern sind sie anders gelagert als Vorstösse, die auch mit nur einer Unterschrift und jederzeit eingereicht werden können. Wir sind daher der Auffassung, dass Vetos und Vorstösse hinsichtlich des Rückzugs weder gleich behandelt werden müssen noch können. Was ein einzelnes Mitglied des Kantonsrats nicht gültig einreichen kann, soll auch nicht von einem einzelnen Mitglied zurückgezogen werden können. Die geltende Regelung sieht im Übrigen ohnehin nicht vor, dass bei Verordnungsvetos überhaupt ein Urheber bzw. eine Urheberin oder ein Erstunterzeichner oder eine Erstunterzeichnerin festgestellt wird, während das und die Rechte, die damit verbunden sind, für die Vorstösse in § 79 Absätze 4 und 5 des Geschäftsreglements ausdrücklich geregelt ist. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass bei Vetos eine Rückzugsmöglichkeit gar nie beabsichtigt war, sonst würde das Geschäftsreglement analog den Vorstössen eine entsprechende Regelung enthalten. Das erachten wir auch heute noch als angemessen und sehen keine Veranlassung, neu die Möglichkeit eines Rückzugs bei Vetos zu schaffen. Eine solche wäre insbesondere dann stossend, wenn ein von sehr vielen Mitgliedern des Rats unterzeichnetes Veto von einem einzelnen Ratsmitglied zurückgezogen werden könnte obwohl unter Umständen immer noch mehr als das Quorum von 17 Mitgliedern am Veto festhalten wollten. Bei Vorstössen könnte der Vorstoss in einem solchen Fall einfach wieder neu eingereicht werden; bei Verordnungsvetos ist das aber nicht möglich, wenn die 60tägige Frist abgelaufen ist und das Veto daher gar nicht mehr ergriffen werden kann.

Aus diesen Gründen sind wir der Auffassung, dass es gute Gründe dafür gibt, dass das geltende System bei Vetos keinen Rückzug vorsieht. Die Schaffung einer solchen Rückzugsmöglichkeit drängt sich unseres Erachtens nicht auf, weshalb wir darauf verzichten, eine diesbezügliche Änderung des Geschäftsreglements zu beantragen. Die bisherige Praxis, die keine Grundlage im

Kantonsratsgesetz oder im Geschäftsreglement findet, soll aufgegeben und nicht nachträglich „legalisiert“ werden.

Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung zum Thema Verordnungsveto zusätzlich beantragt, eine Änderung bezüglich des Fristenlaufs vorzunehmen. Nach heutiger Regelung kann innert 60 Tagen **seit dem Versand** das Veto ergriffen werden. Der Regierungsrat schlägt nun vor, die Bestimmung so zu fassen, dass das Veto innert 60 Tagen **seit Beschlussdatum** ergriffen werden kann. Er begründet dies damit, dass die Anbindung der Frist an das Versanddatum zu Schwierigkeiten bei der Inkraftsetzung von Verordnungen führe, weil sich – abhängig vom Datum des Versands – unter Umständen sehr unterschiedliche, oftmals sogar sehr lange Fristen ergeben, während denen Erlasse wegen der laufenden Vetofrist hängig bleiben müssten. Gerade im Bereich des Vollzugs von Bundesrecht seien die Fristen tendenziell kürzer geworden und seien kaum mehr mit der existierenden Vetofristberechnung in Übereinstimmung zu bringen. Eine Inkraftsetzung während laufender Vetofrist sei aber aus Gründen des politischen Anstandes und mit Blick auf die Rechtssicherheit unerwünscht. Diesen Erwägungen des Regierungsrats können wir uns grundsätzlich anschliessen und unterbreiten dem Kantonsrat deshalb einen entsprechenden Antrag. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Vetofristen nie so angesetzt werden dürfen, dass sie auslaufen, bevor die parlamentarischen Gremien sich überhaupt mit der Vorlage befassen können. Zu denken ist insbesondere an Beschlüsse unmittelbar vor längeren Unterbrüchen im Parlamentsbetrieb, bei denen die Gefahr bestehen könnte, dass die Einsprachefrist ausläuft, bevor der Sitzungsbetrieb wieder aufgenommen wird. Deshalb beantragen wir die Frist so zu bestimmen, dass sie grundsätzlich 60 Tage ab Beschlussdatum dauert, aber bis zum letzten Tag der nächsten Session verlängert wird, wenn keine Kantonsratssession in die Frist fällt. Wir benützen die Gelegenheit, auch zu beantragen, dass Vetos immer begründet werden müssen und nicht wie im geltenden Paragraph vorgesehen bloss „nach Möglichkeit“. Es gehört einerseits zum politischen Anstand, die Begründung für das Veto offen zu legen. Andererseits wäre es für den Regierungsrat praktisch unmöglich, fundiert zum Veto Stellung zu nehmen, wenn dieses keine Begründung enthalten würde.

3.2.4 Neuer Kantonsratssaal – Auswirkungen der elektronischen Anlagen

Nach dem Umbau stehen im Kantonsratssaal eine elektronische Abstimmungsanlage und eine Anlage zur Liveübertragung der Kantonsratssitzungen mit Ton und Bild ins Internet zur Verfügung. Damit werden implizit zwei Fragen aufgeworfen, die einer Regelung bedürfen. Zum einen ist darüber zu befinden, ob inskünftig alle Abstimmungen analog den heutigen Abstimmungen unter Namensaufruf zu behandeln sind oder ob weiterhin zwar offen abgestimmt, aber nur das Abstimmungsergebnis in Zahlen bekannt gegeben und publiziert wird. Zum andern ist darüber zu befinden, ob und wie die Daten – insbesondere auch die Videodaten – verwendet und/oder gespeichert werden dürfen.

Die Stimmabgabe ist heute in § 61 des Geschäftsreglements geregelt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. 17 Ratsmitglieder können aber schriftlich verlangen, dass unter Namensaufruf abgestimmt wird. Die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe werden dann protokolliert. Bei Abstimmungen, die Einzelpersonen betreffen, wie z.B. bei Begnadigungen, wird geheim abgestimmt, wenn 17 Mitglieder es schriftlich verlangen. In diesem Fall ist eine Abstimmung unter Namensaufruf ausgeschlossen.

Die geltende Regelung bringt zum Ausdruck, dass das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Kantonsrats schon heute grundsätzlich offen und transparent nachvollziehbar sein soll: „Grundsätzlich wird offen abgestimmt“ (§ 61 Geschäftsreglement). Heute schon ist für alle im Kantonsratssaal Anwesenden ersichtlich, wer wie gestimmt hat. Das wird inskünftig aufgrund der Liveübertragung ins Internet auch weiteren Kreisen möglich sein. Unter diesem Aspekt und um dem Grundsatz der Transparenz in der Politik das ihm nötige Gewicht zu geben, schlagen wir vor, alle Abstimmungen namentlich zu protokollieren, es sei denn, es handle sich um geheime Abstimmungen oder um Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 7 Absatz 1

Kantonsratsgesetz. Die Listen mit den Abstimmungsergebnissen sollen frei verfügbar sein, aber um unnötigen Kopieraufwand und Papierverbrauch zu verhindern, nur auf Verlangen abgegeben werden. Damit die Lesbarkeit des Protokolls nicht beeinträchtigt wird, schlagen wir vor, wie bisher nur die jeweiligen Ergebnisse in Zahlen festzuhalten und die Details der Ergebnisse als Namensliste in einem Anhang zum Protokoll zu publizieren. Die Daten sollen auch langfristig gespeichert werden dürfen, damit sie z.B. für statistische Auswertungen zur Verfügung stehen. Der herkömmliche Namensaufruf soll weiterhin beibehalten werden, aber nur dann zulässig sein, wenn die elektronische Anlage aus irgendwelchen Gründen nicht zur Verfügung stehen sollte.

Mit der Einführung der elektronischen Abstimmung ist gleichzeitig zu regeln, wie zu verfahren ist, falls die Anlage z.B. wegen Stromausfall oder dergleichen einmal ausfallen sollte. Der Einfachheit halber schlagen wir für diesen Fall vor, das heutige Vorgehen beizubehalten. Insbesondere wären in diesem Fall nur jene Abstimmungen Namensabstimmungen, für die es – wie heute – verlangt wird.

Die Liveübertragung ins Internet war bereits Gegenstand der Vorlage zur Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den Umbau und die Sanierung des Kantonsratssaals. Die Anlage ist im neuen Saal installiert. Deshalb ist nunmehr eine entsprechende rechtliche Grundlage zu schaffen und insbesondere festzulegen, wie mit den Audio- bzw. Videodaten umzugehen ist. Bild- und Tonaufnahmen sind heute schon erlaubt, allerdings nur mit Bewilligung des Präsidenten (§ 7 Abs. 2 KRG). Die Bewilligung für Bild- und Tonaufnahmen wird verweigert, wenn es zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Geschäftsbehandlung notwendig ist oder geheime Beratung beschlossen worden ist (§ 10 Abs. 2 Geschäftsreglement). Insofern existiert bereits eine rechtliche Grundlage für die Liveübertragung ins Internet. Dennoch schlagen wir eine modifizierte Regelung vor, weil es nicht zweckmässig erscheint, vor jeder Session formell die Bewilligung des Präsidenten einzuholen, die Session in Bild und Ton live übertragen zu dürfen. Ausserdem ist aus Gründen des Datenschutzes festzulegen, ob die Ton- und Videoaufnahmen gespeichert werden dürfen und sollen und zu welchen Zwecken sie im gegebenen Fall verwendet werden dürfen.

Über die Verhandlungen des Kantonsrats wird ein Wortprotokoll erstellt. Heute schon legt § 76 Absatz 1 Geschäftsreglement fest, dass sämtliche Verhandlungen auf Tonband aufgenommen und in einem Wortprotokoll festgehalten werden. Bezüglich der Kommissionen hält § 26 Absatz 2 Geschäftsreglement fest, dass eine Tonaufnahme gemacht werden kann, dass diese aber nach Genehmigung des schriftlichen Protokolls zu löschen ist. Diese Regelung erachten wir auch nach Einrichtung der neuen Audio-/Videoanlage als zweckmässig und angemessen und sind der Auffassung, dass nach Genehmigung des Ratsprotokolls auch die entsprechenden Audiodateien gelöscht werden sollten. Wir sehen dafür auch praktische Gründe: Ein anerkannter Standard für die Langzeitarchivierung von Audiodateien existiert zumindest im Kanton Solothurn noch nicht; das Staatsarchiv ist folglich noch nicht in der Lage, elektronische Daten zu archivieren. Deshalb wird auf absehbare Zeit hinaus das schriftlich abgefasste Protokoll als offizielle Aufzeichnung der Sitzung zu gelten haben. Bei dieser Sachlage macht es wenig Sinn, grosse Mengen elektronischer Daten zu speichern. Analoges gilt für die Videodaten – ein praktischer Nutzen dieser Daten über die Aktualität der laufenden Sitzung hinaus ist nicht erkennbar. Deshalb schlagen wir vor, hinsichtlich der Audiodaten die heutige Regelung für die Kommissionen auch für den Kantonsrat zu übernehmen und gleichzeitig festzulegen, dass die Videodaten nur für die Liveübertragung in das Internet verwendet werden, darüber hinaus aber nicht gespeichert werden. Damit bis zur Genehmigung des Protokolls durch die Ratsleitung nicht grosse Audiodatenmengen zwischengelagert werden müssen, schlagen wir vor, dass das Protokoll nicht mehr wie heute üblich jeweils im Januar für das vergangene Jahr genehmigt wird, sondern dass die Ratsleitung das Protokoll jeweils in ihrer ersten Sitzung nach dessen Erscheinen genehmigt. Das wird dazu führen, dass die Ratsleitung in der Regel in ihrer ordentlichen Sitzung während einer Session jeweils das Protokoll der vorhergehenden Session wird genehmigen können.

Zwar wird der Kantonsratspräsident nach wie vor das Wort frei geben und das Abstimmungsverfahren über seine Steuerungseinheit öffnen und schliessen. Die elektronischen Anlagen (Abstimmungssystem, Audio- und Videoanlage) müssen während der Kantonsratssitzung aber dennoch betreut werden. Es muss unter Umständen auf kurzfristige Entwicklungen reagiert werden, wenn etwa elektronisch bereits vorbereitete Abstimmungen aufgrund von eingehenden Anträgen ergänzt oder geändert werden müssen. Ausserdem muss jemand zur Unterstützung des Präsidenten bei der Bedienung der Anlage zur Verfügung stehen. Diese Funktion kann der Ratssekretär übernehmen, muss dafür aber von der Führung des sog. Interimsprotokolls befreit werden. Das Interimsprotokoll ist ein Überbleibsel aus vorelektronischer Zeit. Es diente der Erfassung der wichtigsten Ereignisse während der Kantonsratssitzung (insbesondere Liste der Sprecher, Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse). Diese Angaben werden heute schon dank elektronischer Unterstützung von der Protokollführerin bereits während der Kantonsratssitzung und mit der elektronischen Abstimmungsanlage – bis auf die Anträge - zusätzlich automatisch erfasst. Anträge zur Sache sind dem Präsidenten ohnehin schon grundsätzlich schriftlich, wenn möglich vor Beginn der Beratung, einzureichen (§ 48 Geschäftsreglement), so dass die Aufzeichnungen im Interimsprotokoll redundant sind. Das Interimsprotokoll machte durchaus noch Sinn, als es im Kantonsrat weitgehend nur das gesprochene Wort und keine Tonaufnahme gab; im heutigen Umfeld erfüllt es aber keinen Zweck mehr und kann aufgegeben werden, zumal Aufwand und Ertrag in keinem vernünftigen Verhältnis stehen.

3.2.5 Aktennotizen in Kommissionsausschüssen

Die geltende Regelung ist inzwischen zwei Jahre alt und war auch Gegenstand einer Kleinen Anfrage Roland Heim. Mit RRB Nr. 2012/352 vom 21. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage Roland Heim beantwortet und bietet eine Hilfestellung im Sinne einer Ausnahme zur bestehenden Regelung im Geschäftsreglement an. Die Ratsleitung hat das Angebot dankend angenommen, ist aber der Auffassung, dass diese Ausnahmeregelung nicht auf Dauer aufrecht erhalten werden kann und hat uns daher beauftragt, die geltende Regelung betreffend Aktennotizen zu überprüfen.

Vor zwei Jahren hat der Kantonsrat beschlossen, die Protokollarten im Geschäftsreglement des Kantonsrats um die Kategorie „Aktennotiz“ zu erweitern. Dieser Beschluss unterlag dem fakultativen Referendum; er trat nach Ablauf der Referendumsfrist am 3. September 2010 in Kraft. Über die Sitzungen der Kommissionsausschüsse werden seither sog. „Aktennotizen“ erstellt, die dem Kommissionsprotokoll als Anhang angeheftet werden (Geschäftsreglement § 26 Abs. 1^{bis}). Dieser Dokumenttyp ist im Geschäftsreglement definiert (§ 26 Abs. 1^{ter}): *„Die Aktennotiz enthält kurz zusammengefasst die zentralen Argumente sowie allfällige Abmachungen und dient dem Sprecher und den Ausschussmitgliedern als Gedächtnisstütze für die Berichterstattung vor der Gesamtkommission.“* Die Aktennotiz hat demnach weder den Stellenwert eines Kommissionsprotokolls noch den gleichen Umfang oder den gleichen Aufbau; sie dient primär als Gedächtnisstütze für die Referentin bzw. den Referenten. Formell protokolliert wird das, was die Ausschussmitglieder vor der Gesamtkommission für rapportierwürdig erachten sowie die daraus resultierende Diskussion in der Kommission.

Das System, das sich an den Strukturen des Parlaments orientiert und entsprechend der hierarchischen Ordnung auch ein abgestuftes System bei der Protokollierung vorsieht, ist unseres Erachtens zweckmässig. Analog der Ordnung im Parlamentsbetrieb (Kantonsrat – Kommission – Ausschuss) gibt es drei abgestufte Protokollarten: Wortprotokoll (Kantonsrat) – Votenprotokoll (Kommissionen) – Aktennotiz (Ausschüsse).

Das Geschäftsreglement sieht vor, dass die Aktennotiz in der Regel von einem Mitglied des Ausschusses erstellt wird (§ 26 Abs. 1^{ter} Geschäftsreglement). Aus unserer Sicht ist es nicht zweckmässig, wenn Ausschussmitglieder zugleich eine Aktennotiz über die Sitzung erstellen müssen. Wir teilen aber die Auffassung der Ratsleitung, wonach grundsätzlich alle Kommissionen gleichberechtigt sind und gleich behandelt werden müssen und die Parlamentsdienste nicht

über die erforderlichen personellen Ressourcen verfügen, um über alle Ausschusssitzungen Aktennotizen zu erstellen, zumal es vornehmlich um die rund 50 Ausschusssitzungen pro Jahr im Zusammenhang mit den Globalbudgets geht, die zeitlich alle sehr eng aufeinander folgen; oft finden mehrere Ausschusssitzungen gleichzeitig oder innerhalb ganz weniger Tage statt.

Nach Rücksprache mit dem Regierungsrat schlagen wir deshalb vor, die interimistisch in Anlehnung an die Praxis der UMBAWIKO praktizierte Lösung definitiv einzuführen. Diese Lösung sieht vor, dass über Ausschusssitzungen jeweils ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin eines Departements die Aktennotiz erstellt. Diese Lösung soll für alle Kommissionen gelten, allerdings sollen die Kommissionen nach wie vor auch auf die Erstellung von Aktennotizen verzichten dürfen, wenn die Berichterstattung in der Gesamtkommission auch so sichergestellt werden kann und es sollen ausnahmsweise auch Mitarbeiterinnen der Parlamentsdienste für diese Aufgabe eingesetzt werden können. Wir verweisen im Übrigen auf die Ausführungen in der seinerzeitigen Vorlage an den Kantonsrat, die wir an dieser Stelle nicht wiederholen wollen. Mit Rücksicht auf den Zweck dieser Aktennotizen erachten wir diesen Weg als pragmatisch und praktikabel. Bei dieser Sachlage sehen wir keine Notwendigkeit, das System grundsätzlich zu ändern, schlagen aber eine Anpassung insofern vor, als neu Aktennotizen nicht mehr von Ausschussmitgliedern, sondern in der Regel von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Departemente, ausnahmsweise auch von den Parlamentsdiensten im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten erstellt werden. Als Folge dieser Änderung kann die Bestimmung aufgehoben werden, wonach Ratsmitglieder, die über Ausschusssitzungen eine Aktennotiz erstellen, dafür eine Entschädigung in Höhe des ordentlichen Sitzungsgeldes erhalten (§ 35 Abs. 3^{bis} Geschäftsreglement). Ausserdem sind wir im Interesse der Transparenz der Auffassung, dass diese Aktennotizen dem gleichen Verteilmechanismus wie die Kommissionsprotokolle unterliegen sollen. Wenn sie – wie bisher – erst als Anhang zum nächsten ordentlichen Kommissionsprotokoll verteilt werden, fehlen dem Regierungsrat bzw. den einzelnen Departementvorstehern unter Umständen Informationen, die zur Vorbereitung auf die Kommissionsitzung nötig wären.

3.2.6 Vereinfachung der politischen Planung

Der Kantonsrat hat ein legitimes Interesse zu wissen, wann was auf ihn zukommt, insbesondere – aber nicht nur – im Bereich der Gesetzgebung. Gerade unter WoV-Aspekten erscheint es angebracht, zwischen Regierungsrat und Kantonsrat ein institutionalisiertes Kommunikationsgefäss einzurichten, weil es wichtig ist, dass die Organe des Kantonsrats über die Geschäftsplanung des Regierungsrates und der Verwaltung informiert sind.

Das geltende Recht kennt verschiedene Instrumente der politischen Planung, insbesondere den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie den Legislaturplan. Der Legislaturplan ist eine Planung auf vier Jahre hinaus, der IAFP konkretisiert diesen jeweils für ein Jahr. Der Legislaturplan enthält lediglich die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode und wird nur alle vier Jahre aufgelegt; der IAFP soll eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung in sämtlichen Aufgabenbereichen gewährleisten und eine Steuer- und Verschuldungsplanung enthalten. Beide Instrumente sind solche des Regierungsrats, werden vom Kantonsrat aber formell zur Kenntnis genommen; das Parlament kann mit Planungsbeschlüssen punktuell darauf Einfluss nehmen.

Mit den erwähnten Instrumenten wird das Bedürfnis des Parlaments nach einer aktuellen Planung nicht abgedeckt. Bei längerfristigen Terminen, wie sie naturgemäss in der kantonalen Planung, insbesondere auch im Legislaturplan und im IAFP enthalten sind, nimmt die Planungssicherheit mit zunehmender Zeitdauer ab. Termine, Prioritäten, Herausforderungen und Handlungsschwerpunkte können sich ändern. Der IAFP ist jeweils schnell überholt und enthält aufgrund seiner Natur als übergeordnetes strategisches Instrument ohnehin nicht *alle* laufenden und geplanten (Rechtsetzungs-)Projekte mit Eckterminen. Eine entsprechende Liste wäre daher für den Kantonsrat, insbesondere die Kommissionen und Fraktionen hilfreich. Eine rollende Vorlagenplanung, die an Legislaturplan und IAFP anschliesst und regelmässig nachgeführt wird,

wäre ein geeignetes Kommunikationsgefäss. Mittels formalisierter periodischer Information durch den Regierungsrat kann sichergestellt werden, dass sowohl der Kantonsrat als auch die Kommissionen und Fraktionen über verbesserte Planungsgrundlagen verfügen, indem sie rechtzeitig erkennen können, was wann auf sie zukommt. Ausserdem würde mit dem vorgeschlagenen Instrument ein Gefäss geschaffen, im Rahmen dessen der Regierungsrat das Parlament auf einfache Weise über allfällige Verzögerungen und deren Gründe informieren könnte.

Der Kanton Bern hat dafür bereits seit längerem die rollende Vorlagenplanung eingeführt. Dabei handelt es sich um ein Arbeitsinstrument, das primär dem Regierungsrat als Führungs- und Steuerungsinstrument dient. Gleichzeitig ist sie aber auch ein Instrument der Kommunikation des Regierungsrates gegenüber dem Grossen Rat. Die „Rollende Vorlagenplanung“ steht immer unter dem Vorbehalt von Änderungen und späteren Umsteuerungen. Im Gegensatz zu anderen Planungspapieren hat die Rollende Vorlagenplanung den Vorteil, dass sie jeweils im Hinblick auf die Sessionen des Grossen Rates aktualisiert wird. Es handelt sich bei diesem Dokument um den aktuellsten Überblick über anstehende wichtige Geschäfte. Das Dokument beinhaltet alle wichtigen Grossratsvorlagen (Erlasse, Kreditvorlagen, Berichte). Dieses Berner Instrument kann als Modell für ein ähnliches Instrument im Kanton Solothurn dienen. Dabei kann es nicht darum gehen, dem Parlament zusätzliche Instrumente zur Einflussnahme auf die Planung des Regierungsrats in die Hand zu geben. Das Instrument soll darum nicht als Kantonsratsvorlage konzipiert sein, über welche das Plenum diskutieren und beschliessen müsste. Vielmehr ist ein reines Informationsinstrument zuhanden der parlamentarischen Gremien zu schaffen. Dafür genügt eine tabellarische Übersicht zumindest über alle laufenden und geplanten Rechtsetzungsprojekte mit Eckterminen. Adressat soll die Ratsleitung sein, das Dokument soll aber zeitgleich auch den Kommissionen zu deren Information zugestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich die Planungsgrundlagen nicht dauernd verändern, so dass eine semesterweise Information, jeweils per 1. April und 1. Oktober des Jahres genügen sollte. Eine entsprechende Planung muss in den Departementen ja bereits existieren, es ist insofern nichts Neues zu erfinden, sondern lediglich das Bestehende zusammenzutragen und - im gegebenen Fall leicht ergänzt - in einem Dokument zusammenzufassen.

3.2.7 Legislaturplan – Termin zur Vorlage durch den Regierungsrat

Dieser Revisionspunkt wurde auf Ersuchen des Regierungsrats in die vorliegende Vorlage aufgenommen. Das WoV-Gesetz sieht vor (§ 15), dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und ihn dem Kantonsrat bis Mitte August des Wahljahres zur Kenntnisnahme vorlegt. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Amtsperiode jeweils am 1. August beginnt und allfällige neue Mitglieder des Regierungsrats das Amt auf diesen Zeitpunkt antreten, so liegt es auf der Hand, dass ein unter Umständen mit mehreren neuen Mitgliedern besetzter Regierungsrat entweder einen Legislaturplan übernehmen muss, den die „alte“ Regierung noch erarbeitet hat, oder den eigenen Legislaturplan unter so hohem Zeitdruck erarbeiten muss, dass kaum von weitsichtiger Planung die Rede sein kann. Es leuchtet deshalb ein, dass der Regierungsrat mehr Zeit zur Vorbereitung des Legislaturplans benötigt.

Bei der Festlegung eines neuen Termins für die Vorlage des Legislaturplans ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Verfassung vorschreibt, der Legislaturplan sei „zu Beginn jeder Amtsperiode“ (Art. 78 Abs. 2 KV) zu erstellen. Im Rahmen dieser Verfassungsbestimmung kann der Zeitpunkt für die Vorlage des Legislaturplans nicht beliebig weit hinausgeschoben werden. Abgesehen davon zieht jede Verzögerung auch entsprechende Verzögerungen bei den erforderlichen Umsetzungsarbeiten in der Verwaltung nach sich, was grundsätzlich unerwünscht ist. Aus diesen Gründen unterbreiten wir Ihnen – nach Rücksprache mit dem Regierungsrat – den Vorschlag, dass der Legislaturplan bis Ende Oktober vorgelegt werden soll.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Kantonsratsgesetz

§ 7. Öffentlichkeit

In Absatz 1 wird ergänzt, dass nicht nur die Beratungen, sondern auch die Beschlussfassung (=Abstimmung) grundsätzlich öffentlich sind. In Satz 2 wird – der heutigen Praxis entsprechend – ergänzt, dass der Präsident anordnen kann, Namen von individuellen Personen nicht zu nennen. So kann z.B. eine Begnadigung in öffentlicher Beratung behandelt werden und die Persönlichkeitsrechte des Gesuchstellers sind dennoch gewahrt. Absatz 2 präzisiert, dass nur individuelle Bild- und Tonaufnahmen im Kantonsratssaal bewilligungspflichtig sind; die Benützung der fest installierten Audio-/Videoanlage ist im folgenden Paragraphen geregelt.

§ 7^{bis}. Publikation

In diesem neuen Paragraphen werden die gesetzlichen Grundlagen für die Übertragung von Ton und Bild ins Internet und die Verwendung bzw. Speicherung der Audio- und Videodaten geschaffen. Audiodaten werden nur zum Zweck der Protokollerstellung gespeichert und nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht; Videodaten werden gar nicht gespeichert. Damit wird dem Datenschutz Rechnung getragen und gleichzeitig verhindert, dass riesige Datenmengen gespeichert und in der Folge auch bewirtschaftet werden müssen, ohne dass dem Aufwand ein gleichwertiger Nutzen gegenübersteht. Ausserdem wird geregelt, dass die Abstimmungsdaten bzw. die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder im Internet transparent gemacht wird. Ferner wird die bisher im Geschäftsreglement enthaltene Bestimmung über die Zustellung von Unterlagen an die Medien inhaltlich unverändert auf Gesetzesstufe in diesen Paragraphen übernommen.

§ 10. Aufgaben der Ratsleitung

In Absatz 1 wird ergänzt, dass die Ratsleitung ermächtigt ist, Verträge im Sinne von § 45^{quinquies} Absatz 2 abzuschliessen; das sind Verträge, die mit anderen Parlamenten abgeschlossen werden und die der gemeinsamen Interessenvertretung oder koordinierten Stellungnahme bei der Schaffung von interkantonalem Recht dienen. Nicht unter diese Kompetenz fallen Verträge, in denen interkantonale parlamentarische Gremien geschaffen werden, denen eigene materielle Zuständigkeiten zugewiesen werden; solche Gremien können weiterhin nur auf dem formellen Weg des Konkordats (z.B. Interparlamentarische Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz oder Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch) oder durch formellen Vertrag, den die Ratsleitung zwar aushandelt, aber dem Parlament zur Beschlussfassung vorlegt (z.B. Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz oder Oberrheinrat), geschaffen werden.

§ 13. Dienste für den Kantonsrat

Die vorliegende Reform steht unter dem Titel „WoV-Reform“; die Gelegenheit nehmen wir wahr, den bisher zwar im Geschäftsreglement (§ 17) aufgeführten, im Gesetz aber fehlenden WoV-Fachdienst zu ergänzen.

§ 29. Ratsmitglieder, Akteneinsicht

Neu werden explizit Regierungsratsbeschlüsse aufgeführt und insbesondere die Möglichkeit gesetzlich verankert, sog. „nicht öffentliche“ Regierungsratsbeschlüsse, welche durch eine Bearbeitung in eine öffentliche Form gebracht werden können, zu verlangen.

§ 31. Kommissionen, Informationsrechte

Den Kommissionen wird das Recht eingeräumt, in alle Regierungsratsbeschlüsse (auch sog. „nicht öffentliche“) Einsicht zu nehmen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen. Ausserdem erhalten neu die Präsidenten der Aufsichtskommissionen und die Präsidenten allfälliger parlamentarischen Untersuchungskommissionen das Recht, „nicht öffentliche“ Regierungsratsbeschlüsse zu verlangen; dieses Recht ist an zwei Bedingungen geknüpft: erstens muss der ge-

wünschte Beschluss bezeichnet werden und zweitens muss er zuhanden der Beratung in der Aufsichtskommission verlangt werden. Mitglieder, die solche Regierungsratsbeschlüsse einsehen wollen, müssen sich an den Kommissionspräsidenten wenden. Generelle Sammelanfragen („Fishing-Expeditionen“) sollen für einzelne Kommissionsmitglieder nicht möglich sein.

§§ 32 und 33 Amtsgeheimnis

Diese beiden Bestimmungen, die das Amtsgeheimnis betreffen, fliessen in den neu formulierten § 34 ein und können deshalb aufgehoben werden.

§ 34. Amtsgeheimnis

Die Regelung in diesem Paragraphen ersetzt die bisherige Regelung in den beiden vorangehenden Paragraphen 32 und 33, die aufgehoben werden. Neu müssen Verwaltungsangestellte nicht mehr formell vom Amtsgeheimnis entbunden werden, wenn sie parlamentarischen Kommissionen Auskunft geben. Damit wird das Amtsgeheimnis aber nicht etwa aufgehoben; vielmehr entfällt die formelle Entbindung einzelner Verwaltungsmitarbeiter vom Amtsgeheimnis, wenn sie zu Unterlagen und Themen Auskunft geben, auf welche nach den Bestimmungen des Gesetzes ein Anspruch besteht. Damit das Amtsgeheimnis trotz Auskunftserteilung gewahrt bleibt, unterstehen die Sitzungsteilnehmer (wie im Übrigen schon bisher) selber dem Amtsgeheimnis und die Geheimnisträger werden verpflichtet, die Kommission darauf aufmerksam zu machen, dass und welche Informationen dem Amtsgeheimnis unterliegen.

§ 37. Interpellation

Absatz 1 der geltenden Bestimmung enthält die Definition des Instruments „Interpellation“ und kann unverändert übernommen werden, weil die Interpellation an sich nicht neu definiert werden soll. Hingegen ist Absatz 2 neu so zu formulieren, dass er nicht zuletzt im Interesse der Aktualität eine verbindliche Beantwortungsfrist für den Regierungsrat enthält. Unter diesem Aspekt erscheint es im Interesse der Übersichtlichkeit der Regelung sachgerecht, die heute ebenfalls in Absatz 2 geregelte Dringlichkeit aus diesem Absatz herauszulösen und in einem eigenen Paragraphen, inhaltlich aber unverändert, zu regeln.

§ 37^{bis}. Dringliche Vorstösse

Es gibt zwei Vorstossarten, die dringlich erklärt werden können: Aufträge und Interpellationen. Für den Auftrag findet sich die Regelung in § 81^{ter} Absatz 3 des Geschäftsreglements, für die Interpellation in § 37 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes. Im Interesse der Übersichtlichkeit sollen die entsprechenden Regeln inhaltlich unverändert in einem eigenen Paragraphen auf Gesetzesstufe zusammengefasst werden.

§ 44. Verordnungsveto

Der Fristenlauf soll an die praktischen Gegebenheiten angepasst werden. Massgebend wird inskünftig nicht das Versanddatum, sondern das Beschlussdatum sein. Die Einsprachefrist wird weiterhin 60 Tage betragen. Damit die neue Berechnungsmethode aber nicht dazu führt, dass die Einsprachefrist abläuft, bevor sich die parlamentarischen Gremien überhaupt mit der Vetovorlage befassen können, wird die Bestimmung so gefasst, dass die Frist nicht auslaufen kann, ohne dass eine Session des Kantonsrats hinein fällt. Ausserdem soll ein Veto immer eine kurze Begründung enthalten, nicht bloss „nach Möglichkeit“.

§ 45^{ter}. Rollende Vorlagenplanung

Als erster Paragraph unter dem neu eingefügten Titel „Planung und Steuerung“ regelt § 45^{ter} die Information des Parlaments über die aktuelle Planung bei Rechtsetzungsprojekten.

§ 45^{quater} - § 45^{octies}. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Staatsverträge

In diesen fünf Paragraphen wird Art. 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung konkretisiert und namentlich definiert, wie der Kantonsrat an der Ausarbeitung wichtiger Staatsverträge teilnehmen kann.

4.2 WoV-Gesetz

§ 15. Legislaturplan

Der Termin für den Regierungsrat, den Legislaturplan vorzulegen, wird von „Mitte August“ auf „Ende Oktober“ des Wahljahres verlegt.

§ 18. Budgetstruktur

Das abstrakte Instrument „Budgetstruktur“ wird als parlamentarisches Instrument abgeschafft. Stattdessen bestimmen die zuständigen Kommissionen im Frühling die Struktur der im Herbst neu aufzulegenden Globalbudgets und der Regierungsrat legt die Budgetstruktur im Sinne eines Organisationsinstruments der Verwaltung aufgrund der Beschlüsse des Kantonsrats im Herbst bzw. Winter zu konkreten Globalbudgets fest.

§ 20. Mehrjährige Globalbudgets

Das Instrument „Budgetstruktur“ soll aus dem Instrumentarium des Kantonsrats gestrichen werden und muss deshalb auch aus § 20 WoV-Gesetz gestrichen werden.

4.3 Geschäftsreglement des Kantonsrats

§ 9. Grundsätze

Absatz 2 (Zustellung von Unterlagen an die Medienvertreter) wird inhaltlich unverändert im neuen § 7^{bis} des Kantonsratsgesetzes übernommen und ist deshalb aus dem Geschäftsreglement zu streichen.

§ 26. b) Protokoll, Protokollführung

Das System der Aktennotizen wird insofern modifiziert, als diese künftig grundsätzlich nicht mehr von Ausschussmitgliedern, sondern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Departemente, ausnahmsweise der Parlamentsdienste im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten, erstellt werden sollen (Abs. 1^{ter}). Ausserdem sollen sie nach dem gleichen Mechanismus verteilt werden wie die ordentlichen Kommissionsprotokolle und nicht mehr bloss als Anhang zum nächsten Kommissionsprotokoll (Abs. 1^{bis}).

§ 27. Verwendung der Protokolle

In Absatz 3 sind neu der Staatsschreiber und der Chef des Amts für Finanzen als Empfänger sog. „vertraulicher“ Protokolle aufzuführen. Der Chef des Amts für Finanzen soll aber nur solche Protokolle bzw. Protokollauszüge erhalten, die seinen Aufgabenkreis betreffen.

§ 30. Allgemeine Zuständigkeiten

Der Regierungsrat wird neu die Ratsleitung periodisch über die laufenden und geplanten Rechtsetzungsprojekte informieren. Diese Information sollen auch die Kommissionen erhalten.

§ 35. Sitzungsgelder

Weil Aktennotizen nicht mehr von Ausschussmitgliedern, sondern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Departemente erstellt werden, kann die Bestimmung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, welche Aktennotizen erstellen, aufgehoben werden (Abs. 3^{bis}).

§ 40. Präsenz

Stimmzähler werden formell zwar noch gewählt werden müssen; sie werden aber im courant normal nicht als solche im Einsatz stehen, sondern kommen dann zum Einsatz, wenn schriftlich abgestimmt oder gewählt wird oder wenn die elektronische Anlage ausfällt. Die Präsenz wird deshalb nicht mehr durch die Stimmzähler erhoben, sondern elektronisch.

§ 41. Beratungs- und Beschlussfähigkeit

Dem Präsidenten wird es ermöglicht, die Präsenz elektronisch feststellen zu lassen. Der Namensaufruf steht weiterhin auch für diesen Zweck zur Verfügung, soll aber nur dann zur Anwendung kommen, wenn die elektronische Anlage ausfallen sollte.

§ 61 - § 61^{ter}. Stimmabgabe

Mit der Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage sowie einer Audio- und Videoanlage ist zu regeln, wie die Stimmabgabe erfolgt und wie mit den elektronischen Daten umzugehen ist. Dabei wird auch dem Datenschutz gebührend Rechnung getragen.

§ 61^{quater}. Namensaufruf

Den herkömmlichen Namensaufruf soll es grundsätzlich noch geben, er soll aber nur dann zur Anwendung kommen, wenn die elektronische Abstimmungsanlage aus irgend welchen Gründen nicht zur Verfügung stehen sollte.

§ 75. Interimsprotokoll

Das sog. Interimsprotokoll erfüllt im heutigen Umfeld keinen Zweck mehr und kann aufgegeben werden. Dies drängt sich umso mehr auf, als der Ratssekretär Steuerungsfunktionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Elektronik im Saal übernehmen muss und deshalb ohnehin nicht mehr in der Lage ist, das Interimsprotokoll lückenlos zu führen.

§ 76. Wörtliche Aufnahme

Die Bestimmung über die Aufnahme der Verhandlungen wird an die technische Entwicklung angepasst.

§ 77. Veröffentlichung

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Protokolls wird eine ausdrückliche Grundlage für die Publikation im Internet geschaffen.

§ 81^{ter}. Auftrag; Besondere Verfahren

Der Inhalt von Absatz 3 (Dringlicherklärung) wird inhaltlich unverändert in § 37^{bis} Absatz 1 verschoben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Bestimmungen zur Dringlicherklärung von Vorstössen in ein und derselben Bestimmung zusammengefasst.

§ 85. Abschreibung von Aufträgen

Die bisher nicht vorgesehene Möglichkeit, Aufträge gleichzeitig erheblich zu erklären und abzuschreiben, wird in Absatz 3 neu geschaffen.

§ 88^{quinquies}. Struktur der Globalbudgets

Weil sich inskünftig die Budgetstruktur nach den beschlossenen Globalbudgets richtet anstatt wie heute umgekehrt, wird in dieser Bestimmung das Verfahren definiert. Neu erhalten die Sachkommissionen eine eigenständige Entscheidkompetenz: Sie legen im Frühling fest, wie die neuen oder zu erneuernden Globalbudgets zu gestalten sind. Im Herbst hat der Regierungsrat nach diesen Vorgaben die Globalbudgets mit den entsprechenden Zahlen befüllt dem Kantonsrat zum Beschluss vorzulegen.

5. Rechtliches

Die Änderungen des Kantonsratsgesetzes und des WoV-Gesetzes unterliegen dem fakultativen Referendum, wenn sie ein Quorum von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder erreichen; werden sie unterhalb dieses Quorums angenommen, unterliegen sie dem obligatorischen Referendum. Die Änderungen des Geschäftsreglements unterliegen in jedem Fall dem fakultativen Referendum.

Mit Blick auf die Tatsache, dass der neue Kantonsratssaal im Zeitpunkt der Behandlung dieser Vorlage durch den Kantonsrat bereits in Betrieb genommen ist und deshalb ein rasches Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen erwünscht ist, beantragen wir, die entsprechenden Änderungen unmittelbar nach dem Beschluss des Kantonsrats in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die ordentlichen Bestimmungen über das Referendum. Im Übrigen beantragen wir eine Inkraftsetzung auf den Beginn der Amtsperiode 2013-2017.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Spezialkommission

Ruedi Heutschi
Präsident

Myriam Ackermann
Aktuarin

Verteiler KRB

Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Departemente
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf

WoV-Revision Parlamentsrecht

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 69 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag seiner vorberatenden Kommission vom 20. November 2012

beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989³⁾ (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Die Beratungen und Beschlussfassung des Kantonsrates sind öffentlich, soweit der Kantonsrat zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst. Der Präsident kann zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen die Ratsmitglieder anweisen, bei der Beratung und Beschlussfassung die Personalien, insbesondere Namen betroffener Personen, nicht zu erwähnen.

²⁾ Im Kantonsratssaal sind Bild- und Tonaufnahmen der Kantonsratsverhandlungen mit Bewilligung des Präsidenten zulässig.

§ 7^{bis} (neu)

Publikation

¹⁾ Die Beratung und Beschlussfassung werden, soweit sie öffentlich sind, live mit Bild und Ton ins Internet übertragen. Darüber hinaus werden die Videodaten nicht und die Audiodaten nur zur Erstellung des Protokolls gespeichert. Akkreditierten Medienschaffenden kann der direkte Anschluss an die Audioanlage ermöglicht werden.

²⁾ Schriftliche Aufzeichnungen von öffentlichen Beratungen und Beschlussfassungen werden, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, im Internet publiziert.

³⁾ Die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder wird im Internet veröffentlicht soweit diese im Rat öffentlich erfolgt ist.

⁴⁾ Die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten werden im Internet veröffentlicht und den Medienvertretern zugestellt, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im Streitfall entscheidet die Ratsleitung.

§ 10 Abs. 1

¹⁾ Die Ratsleitung

i) *(neu)* ist ermächtigt, Verträge im Sinne von § 45^{quater} Absatz 2 abzuschliessen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

³⁾ BGS [121.1](#).

§ 13 Abs. 1

¹ Dem Kantonsrat und seinen Organen stehen zur Verfügung:

- d) (*geändert*) Rechtsberatungs- und Dokumentationsdienst;
- e) (*neu*) Fachdienst wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Fachdienst).

§ 29 Abs. 1

¹ Jedes Ratsmitglied kann Einsicht nehmen in:

- d) (*geändert*) generelle Weisungen über den Vollzug bestimmter Erlasse;
- e) (*neu*) öffentliche Regierungsratsbeschlüsse; bei nicht öffentlichen Regierungsratsbeschlüssen entscheidet die Staatskanzlei, ob der Entscheid durch Abdecken, Anonymisierung oder Weglassen gewisser Stellen öffentlich gemacht werden kann.

§ 31 Abs. 1, Abs. 2^{bis} (*neu*)

¹ Über die Informationsrechte der einzelnen Ratsmitglieder hinaus können die Kommissionen:

- d) (*geändert*) im Einvernehmen mit der Ratsleitung aussenstehende Sachverständige beiziehen;
- e) (*neu*) in alle Regierungsratsbeschlüsse Einsicht nehmen, soweit ihr Sachbereich betroffen ist.

^{2bis} Die Präsidenten der Aufsichtskommissionen und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen können alle Regierungsratsbeschlüsse zu Themen, die sie in der Kommission zur Sprache bringen wollen, verlangen. Sie müssen die gewünschten Regierungsratsbeschlüsse zumindest dem Gegenstand nach bezeichnen. Allgemein formulierte Sammelanfragen sind nicht zulässig.

§ 32

Aufgehoben.

§ 33

Aufgehoben.

§ 34 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*)

c) *Amtsgeheimnis (Sachüberschrift geändert)*

¹ Kommissionsmitglieder, andere Teilnehmer an Kommissionssitzungen oder von der Kommission beauftragte Sachverständige sind an das Amtsgeheimnis gebunden, soweit sie Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

² Für die Erteilung von Auskünften an parlamentarische Kommissionen im Rahmen dieses Gesetzes müssen Behördenmitglieder und Staatsbedienstete nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden.

³ Behördenmitglieder und Staatsbedienstete teilen den Kommissionsmitgliedern mit, welche Informationen dem Amtsgeheimnis unterstehen.

§ 37 Abs. 2 (*geändert*)

² Interpellationen sind vom Regierungsrat bis zur nächsten Session schriftlich zu beantworten und werden in der Regel in dieser Session traktandiert.

§ 37^{bis} (*neu*)

Dringliche Vorstösse

¹ Auf Antrag des Urhebers kann der Rat mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einen Vorstoss dringlich erklären.

² Dringlich erklärte Aufträge werden in der nächsten auf die Einreichung und Begründung folgenden Session behandelt.

³ Dringlich erklärte Interpellationen werden in der gleichen Session behandelt, in der sie eingereicht werden.

§ 44 Abs. 2 (geändert)

² Innert 60 Tagen seit Beschlussdatum kann jedes Ratsmitglied gegen die Verordnung oder Verordnungsänderung schriftlich Einspruch erheben; wenn in dieser Zeit keine Session stattfindet, verlängert sich die Einspruchsfrist bis zum letzten Tag der nächsten Session. Der Einspruch ist kurz zu begründen.

Titel nach § 45^{bis} (neu)

6^{bis} Planung und Steuerung

§ 45^{ter} (neu)

Rollende Vorlagenplanung

¹ Der Regierungsrat informiert die Ratsleitung semesterweise jeweils per 1. April und 1. Oktober über alle laufenden und geplanten Rechtsetzungsprojekte.

² Die Information umfasst die Termine der wichtigsten Verfahrensschritte sowie Erläuterungen zu allfälligen Verzögerungen.

Titel nach § 45^{ter} (neu)

6^{ter} Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Staatsverträge

§ 45^{quater} (neu)

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

¹ Der Kantonsrat verfolgt die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons und wirkt bei der Willensbildung zu Grundsatzfragen und bei politisch wichtigen Entscheiden mit.

² Er kann mit anderen Parlamenten Verträge abschliessen, die der gemeinsamen Interessenvertretung oder koordinierten Stellungnahme bei der Schaffung von interkantonalem Recht dienen.

§ 45^{quinqüies} (neu)

Rolle der Kommissionen

¹ Die Kommissionen verfolgen in ihren Sachbereichen die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons.

² Sie wirken bei der Willensbildung mit, indem sie Stellungnahmen zuhanden des Regierungsrates beschliessen.

§ 45^{sexies} (neu)

Information der Kommissionen über Staatsverträge

¹ Der Regierungsrat informiert die zuständige Kommission laufend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.

² Die Kommission erhält vom Regierungsrat auf Anfrage weitere Auskünfte und kann Einsicht nehmen in die Protokolle und Vertragsentwürfe.

§ 45^{septies} (neu)

Konsultation des Kantonsrats

¹ Vor der Erteilung eines Verhandlungsmandats für Verträge oder für die Mitwirkung in interkantonalen Gremien konsultiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Kantonsrates, wenn

- a) der Vertrag der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt,
- b) der Entscheid Verfassungs- oder Gesetzesrang oder den Rang einer gesetzesvertretenden Verordnung hat.

² Die Kommission kann eine Konsultation verlangen, wenn sie die Voraussetzungen von Absatz 1 als erfüllt betrachtet.

³ Nach der Konsultation informiert der Regierungsrat die Kommission laufend über den Verlauf der Verhandlungen und hört sie vor wichtigen Verhandlungsschritten an.

§ 45^{octies} (neu)

Amtsgeheimnis

¹ Konsultation und Information gemäss den Bestimmungen dieses Kapitels unterstehen dem Amtsgeheimnis; § 34 ist anwendbar.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat erstellt den Legislaturplan und legt ihn dem Kantonsrat bis Ende Oktober des Wahljahres zur Kenntnisnahme vor.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Auf Antrag des Regierungsrates bestimmt der Kantonsrat die Aufgaben, zu welchen Globalbudgets erstellt werden, und umschreibt die Produktgruppen.

² Der Regierungsrat erstellt die Budgetstruktur aufgrund der Beschlüsse des Kantonsrats.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kantonsrat beschliesst für jedes Globalbudget die mehrjährigen Ziele der Produktgruppen und den Verpflichtungskredit oder die Ertragsüberschussvorgabe.

2.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991²⁾ (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 26 Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 1^{ter} (geändert)

^{1bis} Über die Sitzungen der Kommissionsausschüsse werden Aktennotizen erstellt, die dem gleichen Verteiler wie die Kommissionsprotokolle unterliegen. Bei Bedarf können über Sitzungen von Ausschüssen von Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Votenprotokolle erstellt werden.

^{1ter} Die Aktennotiz enthält kurz zusammengefasst die zentralen Argumente sowie allfällige Abmachungen und dient dem Sprecher und den Ausschussmitgliedern als Gedächtnisstütze für die Berichterstattung vor der Gesamtkommission. Die Aktennotiz wird in der Regel von einem Mitarbeiter des Departementes oder von den Parlamentsdiensten erstellt.

§ 27 Abs. 3 (geändert)

³ Protokolle über Kommissionsverhandlungen, welche Amtsgeheimnisse enthalten oder von der Kommission als vertraulich bezeichnet werden, erhalten nur die Kommissionsmitglieder, der Regierungsrat, der Staatsschreiber und der Ratssekretär sowie die kantonale Finanzkontrolle und der Chef des Amtes für Finanzen, soweit deren Aufgabenkreis betroffen ist. Andere Ratsmitglieder und Dritte erhalten keine Einsicht in diese Protokolle.

§ 30 Abs. 2 (geändert)

² Die ständigen Kommissionen orientieren sich periodisch über die Planungen oder die Vorarbeiten zu Vorlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich und über das Ergebnis von Vernehmlassungsverfahren; sie erhalten die Informationen des Regierungsrats gemäss § 45^{ter} Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes zur Information. Sie können dem zuständigen Departementsvorsteher jederzeit Anregungen zur Gesetzgebung oder zum Gesetzesvollzug unterbreiten.

¹⁾ BGS [115.1](#).

²⁾ BGS [121.2](#).

§ 35 Abs. 3^{bis} (aufgehoben)

^{3bis} Aufgehoben.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Namen der anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder werden festgestellt.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Der Präsident kann jederzeit die Präsenz feststellen lassen oder einen Namensaufruf anordnen.

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Grundsätzlich wird öffentlich abgestimmt; bei geheimer Beratung wird geheim abgestimmt.

² Öffentliche Stimmabgaben erfolgen mit dem elektronischen Abstimmungssystem mit Namensnennung. Geheime Stimmabgaben erfolgen mit dem elektronischen Abstimmungssystem ohne Namensnennung.

³ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig.

⁴ Die Kommissionssprecher stimmen am Platz des Kommissionssprechers, die übrigen Ratsmitglieder an ihrem angestammten Platz. Die einmal abgegebene Stimme kann nicht zurückgenommen oder korrigiert werden.

§ 61^{bis} (neu)

Veröffentlichung der Abstimmungsdaten

¹ Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Bei öffentlicher Abstimmung werden das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat auf Anzeigetafeln angezeigt, in Form einer Namensliste ausgedruckt und gespeichert. Bei geheimer Abstimmung wird nur das Resultat angezeigt und die Namen der Abstimmenden werden nicht gespeichert.

² Der Präsident gibt das Ergebnis bekannt.

³ Die Ergebnisse der Abstimmungen werden in Form einer Namensliste als Anhang zum Protokoll veröffentlicht.

⁴ Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:

- a) Ja stimmt;
- b) Nein stimmt;
- c) sich der Stimme enthält;
- d) an der Abstimmung nicht teilnimmt.

§ 61^{ter} (neu)

Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe

¹ Falls die elektronische Abstimmungsanlage defekt ist, erfolgt die Stimmabgabe

- a) bei öffentlichen Abstimmungen durch Handerheben oder unter Namensaufruf;
- b) Bei geheimer Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe. In diesem Fall gelten die §§ 71 - 73 sinngemäss und ist eine Abstimmung unter Namensaufruf ausgeschlossen.

§ 61^{quater} (neu)

Namensaufruf

¹ Wenn keine elektronische Abstimmung möglich ist, können 17 Ratsmitglieder schriftlich verlangen, dass unter Namensaufruf abgestimmt wird. Die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe werden protokolliert. Das Abstimmungsergebnis wird nach § 61^{bis} veröffentlicht.

² Bei der Abstimmung unter Namensaufruf antworten die Ratsmitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen auf die vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».

³ Es zählt nur die Stimme, die unmittelbar nach der Verlesung des einzelnen Namens abgegeben wird.

§ 75

Aufgehoben.

§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Sämtliche Verhandlungen werden auf einem Tonträger gespeichert und in einem Wortprotokoll festgehalten. Die Audiodaten werden Dritten nicht abgegeben; wenn das Protokoll genehmigt ist, werden diese Daten gelöscht.

⁴ Die Ratsleitung genehmigt das Protokoll in ihrer ersten Sitzung nach dessen Erscheinen. Es wird vom Ratspräsidenten und vom Ratssekretär unterzeichnet.

§ 77 Abs. 2 (geändert)

² Die "Verhandlungen des Kantonsrates" werden jedem Ratsmitglied, dem Regierungsrat und den Medien periodisch zugestellt und können von jedermann abonniert werden. Sie werden im Rahmen von § 7^{bis} Absatz 2 Kantonsratsgesetz im Internet publiziert.

§ 81^{ter} Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 85 Abs. 3 (neu)

³ Der Rat kann mit der Erheblicherklärung eines Auftrags dessen gleichzeitige Abschreibung beschliessen.

§ 88^{quinquies} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Struktur der Globalbudgets (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat unterbreitet den zuständigen Sachkommissionen spätestens Ende Februar die Struktur der neuen oder zu erneuernden Globalbudgets.

^{1bis} Die Sachkommissionen beschliessen die Struktur der neuen oder zu erneuernden Globalbudgets bis spätestens Ende Mai. Die Beschlüsse der Kommissionen sind für die Erarbeitung der Globalbudgetvorlagen durch Regierung und Verwaltung verbindlich.

² Mehrjährige Globalbudgets laufen nach alter Struktur aus, wenn der Kantonsrat nicht anders entscheidet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Paragraphen 7 und 7^{bis} unter Ziffer I sowie die Paragraphen 9, 40, 41, 61, 61^{bis}, 61^{ter}, 61^{quater}, 75, 76 und 77 unter Ziffer II 2. treten sofort in Kraft. Im übrigen tritt dieser Beschluss auf Beginn der Amtsperiode 2013-2017 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Ziffer I dieses Beschlusses unterliegt dem Referendum.

Ziffer II 1. dieses Beschlusses unterliegt dem Referendum.

Ziffer II 2. dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse

WoV-Revision Parlamentsrecht

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
	WoV-Revision Parlamentsrecht
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 69, 73, 74, 78 und 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾</p> <p>nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag seiner vorberatenden Kommission vom 20. November 2012</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:
<p>§ 7 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Beratungen des Kantonsrates sind öffentlich, soweit der Kantonsrat zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst.</p> <p>² Bild- und Tonaufnahmen der Kantonsratsverhandlungen sind mit Bewilligung des Präsidenten zulässig.</p>	<p>¹ Die Beratungen und Beschlussfassung des Kantonsrates sind öffentlich, soweit der Kantonsrat zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst. Der Präsident kann zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen die Ratsmitglieder anweisen, bei der Beratung und Beschlussfassung die Personalien, insbesondere Namen betroffener Personen, nicht zu erwähnen.</p> <p>² Im Kantonsratssaal sind Bild- und Tonaufnahmen der Kantonsratsverhandlungen mit Bewilligung des Präsidenten zulässig.</p>

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 121.1.

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
	<p>§ 7^{bis} Publikation</p> <p>¹ Die Beratung und Beschlussfassung werden, soweit sie öffentlich sind, live mit Bild und Ton ins Internet übertragen. Darüber hinaus werden die Videodaten nicht und die Audiodaten nur zur Erstellung des Protokolls gespeichert. Akkreditierten Medienschaffenden kann der direkte Anschluss an die Audioanlage ermöglicht werden.</p> <p>² Schriftliche Aufzeichnungen von öffentlichen Beratungen und Beschlussfassungen werden, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, im Internet publiziert.</p> <p>³ Die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder wird im Internet veröffentlicht soweit diese im Rat öffentlich erfolgt ist.</p> <p>⁴ Die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten werden im Internet veröffentlicht und den Medienvertretern zugestellt, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im Streitfall entscheidet die Ratsleitung.</p>
<p>§ 10 Aufgaben</p> <p>¹ Die Ratsleitung</p> <p>a) vertritt den Kantonsrat nach aussen;</p> <p>b) legt die proportionale Verteilung der Sitze in den Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien an die Fraktionen fest. Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Kommissionssitze;</p> <p>c) weist die Geschäfte den Kommissionen zu;</p> <p>d) behandelt Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen;</p>	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>e) verfügt über den allgemeinen Kredit des Kantonsrates;</p> <p>f) genehmigt die Verhandlungsprotokolle des Rates;</p> <p>g) erledigt weitere ihm vom Rat übertragene Aufgaben;</p> <p>h) entscheidet über die Genehmigung von Demissionen nach dem Gesetz über das Staatspersonal (Staatspersonalgesetz, StPG) vom 27. September 1992.</p> <p>² Die Ratsleitung ist ermächtigt, Vernehmlassungen zu Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bzw. zu subsidiären Verfassungsbeschwerden gegen kantonsrätliche Erlasse oder Beschlüsse an das Bundesgericht zu richten oder dem Regierungsrat hierfür Auftrag und Vollmacht zu erteilen.</p>	<p>i) ist ermächtigt, Verträge im Sinne von § 45^{quater} Absatz 2 abzuschliessen.</p>
<p>§ 13 b) Übrige Dienste</p> <p>¹ Dem Kantonsrat und seinen Organen stehen zur Verfügung:</p> <p>a) Kanzleidienst;</p> <p>b) Weibeldienst in den Ratssitzungen;</p> <p>c) Protokolldienst;</p> <p>d) Rechtsberatungs- und Dokumentationsdienst.</p>	<p>d) Rechtsberatungs- und Dokumentationsdienst;</p> <p>e) Fachdienst wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Fachdienst).</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>§ 29 1. Ratsmitglieder Akteneinsicht</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann Einsicht nehmen in:</p> <p>a) Akten, auf welche die Beratungsunterlagen des Regierungsrates Bezug nehmen;</p> <p>b) Akten, die bei der Vorbereitung von Rechtsetzungs- oder Finanzvorlagen in der kantonalen Verwaltung erstellt worden sind;</p> <p>c) Gutachten, statistische Erhebungen und verwaltungsinterne Untersuchungen über generelle Fragen des Vollzugs in einem bestimmten Aufgabenbereich;</p> <p>d) generelle Weisungen über den Vollzug bestimmter Erlasse.</p> <p>² Vom Einsichtsrecht ausgeschlossen sind Akten, aus denen die Stellungnahme der einzelnen Departementsvorsteher zu einem bestimmten Geschäft unmittelbar hervorgehen.</p> <p>³ Bestehen über den Umfang des Akteneinsichtsrechts Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Ratsleitung nach Anhören des Regierungsrates.</p>	<p>d) generelle Weisungen über den Vollzug bestimmter Erlasse;</p> <p>e) öffentliche Regierungsratsbeschlüsse; bei nicht öffentlichen Regierungsratsbeschlüssen entscheidet die Staatskanzlei, ob der Entscheid durch Abdecken, Anonymisierung oder Weglassen gewisser Stellen öffentlich gemacht werden kann.</p>
<p>§ 31 2. Kommissionen a) Informationsrechte</p> <p>¹ Über die Informationsrechte der einzelnen Ratsmitglieder hinaus können die Kommissionen:</p>	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>a) vom Regierungsrat oder vom zuständigen Departementvorsteher zu einem Beratungsgegenstand Berichte und Unterlagen verlangen;</p> <p>b) im Einverständnis mit dem zuständigen Departementvorsteher Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;</p> <p>c) Besichtigungen vornehmen;</p> <p>d) im Einvernehmen mit der Ratsleitung aussenstehende Sachverständige beiziehen.</p> <p>² Die Aufsichtskommissionen (§§ 46 ff.) und parlamentarische Untersuchungskommissionen (§§ 52 ff.) erhalten alle Auskünfte und Akten, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen.</p> <p>³ Der Departementvorsteher kann an der Befragung von Beamten seines Departementes und von Sachverständigen teilnehmen, Fragen stellen und ergänzende Auskünfte erteilen.</p>	<p>d) im Einvernehmen mit der Ratsleitung aussenstehende Sachverständige beiziehen;</p> <p>e) in alle Regierungsratsbeschlüsse Einsicht nehmen, soweit ihr Sachbereich betroffen ist.</p> <p>^{2bis} Die Präsidenten der Aufsichtskommissionen und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen können alle Regierungsratsbeschlüsse zu Themen, die sie in der Kommission zur Sprache bringen wollen, verlangen. Sie müssen die gewünschten Regierungsratsbeschlüsse zumindest dem Gegenstand nach bezeichnen. Allgemein formulierte Sammelanfragen sind nicht zulässig.</p>
<p>§ 32 b) Befreiung vom Amtsgeheimnis im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Befreiung vom Amtsgeheimnis richtet sich nach der Staatspersonalgesetzgebung.</p>	<p>§ 32 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>² Die Behörde darf am Amtsgeheimnis nur festhalten, soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit von Privaten oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.</p> <p>³ Wenn die Behörde am Amtsgeheimnis festhält, begründet sie ihren Entscheid zuhanden der Kommission. Sie kann anstelle der Erteilung von Auskünften oder der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.</p> <p>⁴ Hält eine Aufsichtskommission nach dem Entscheid der Behörde gemäss Absatz 3 an einem Akteneinsichtsbegehren fest, sind ihr die Akten zu überweisen.</p>	
<p>§ 33 gegenüber parlamentarischen Untersuchungskommissionen</p> <p>¹ Für die Erteilung von Auskünften an parlamentarische Untersuchungskommissionen (§ 52 ff.) müssen Behördemitglieder und Staatsangestellte nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden.</p>	<p>§ 33 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 34 c) Wahrung des Amtsgeheimnisses</p> <p>¹ Kommissionsmitglieder, andere Teilnehmer an Kommissionssitzungen oder von der Kommission beauftragte Sachverständige sind an das Amtsgeheimnis gebunden, soweit sie Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.</p>	<p>§ 34 c) Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Kommissionsmitglieder, andere Teilnehmer an Kommissionssitzungen oder von der Kommission beauftragte Sachverständige sind an das Amtsgeheimnis gebunden, soweit sie Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.</p> <p>² Für die Erteilung von Auskünften an parlamentarische Kommissionen im Rahmen dieses Gesetzes müssen Behördenmitglieder und Staatsbedienstete nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden.</p> <p>³ Behördenmitglieder und Staatsbedienstete teilen den Kommissionsmitgliedern mit, welche Informationen dem Amtsgeheimnis unterstehen.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>§ 37 Interpellation</p> <p>¹ Die Interpellation ist die Aufforderung an den Regierungsrat, über einen kantonale Interessen betreffenden Gegenstand Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Interpellationen sind in der Regel in der nächsten Session zu behandeln. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können die sofortige Behandlung beschliessen.</p>	<p>² Interpellationen sind vom Regierungsrat bis zur nächsten Session schriftlich zu beantworten und werden in der Regel in dieser Session traktandiert.</p>
	<p>§ 37^{bis} Dringliche Vorstösse</p> <p>¹ Auf Antrag des Urhebers kann der Rat mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einen Vorstoss dringlich erklären.</p> <p>² Dringlich erklärte Aufträge werden in der nächsten auf die Einreichung und Begründung folgenden Session behandelt.</p> <p>³ Dringlich erklärte Interpellationen werden in der gleichen Session behandelt, in der sie eingereicht werden.</p>
<p>§ 44 4. Verordnungsveto</p> <p>¹ Hat der Regierungsrat eine Verordnung oder Verordnungsänderung beschlossen, stellt er den Text den Ratsmitgliedern zu.</p> <p>² Innert 60 Tagen seit dem Versand kann jedes Ratsmitglied gegen die Verordnung oder Verordnungsänderung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist nach Möglichkeit kurz zu begründen.</p> <p>³ Erheben mindestens 17 Ratsmitglieder Einspruch, entscheidet der Rat über die Bestätigung des Einspruchs in der Regel in der nächsten Session.</p>	<p>² Innert 60 Tagen seit Beschlussdatum kann jedes Ratsmitglied gegen die Verordnung oder Verordnungsänderung schriftlich Einspruch erheben; wenn in dieser Zeit keine Session stattfindet, verlängert sich die Einspruchsfrist bis zum letzten Tag der nächsten Session. Der Einspruch ist kurz zu begründen.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>⁴ Die Absätze 1-3 gelten sinngemäss auch für Verordnungen und Geschäftsreglemente der Gerichte.</p>	
	<p>6^{bis} Planung und Steuerung</p>
	<p>§ 45^{ter} Rollende Vorlagenplanung</p> <p>¹ Der Regierungsrat informiert die Ratsleitung semesterweise jeweils per 1. April und 1. Oktober über alle laufenden und geplanten Rechtsetzungsprojekte.</p> <p>² Die Information umfasst die Termine der wichtigsten Verfahrensschritte sowie Erläuterungen zu allfälligen Verzögerungen.</p>
	<p>6^{ter} Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Staatsverträge</p>
	<p>§ 45^{quater} Grenzüberschreitende Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Kantonsrat verfolgt die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons und wirkt bei der Willensbildung zu Grundsatzfragen und bei politisch wichtigen Entscheiden mit.</p> <p>² Er kann mit anderen Parlamenten Verträge abschliessen, die der gemeinsamen Interessenvertretung oder koordinierten Stellungnahme bei der Schaffung von interkantonalem Recht dienen.</p>
	<p>§ 45^{quinquies} Rolle der Kommissionen</p> <p>¹ Die Kommissionen verfolgen in ihren Sachbereichen die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons.</p> <p>² Sie wirken bei der Willensbildung mit, indem sie Stellungnahmen zuhanden des Regierungsrates beschliessen.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
	<p>§ 45^{sexies} Information der Kommissionen über Staatsverträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat informiert die zuständige Kommission laufend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.</p> <p>² Die Kommission erhält vom Regierungsrat auf Anfrage weitere Auskünfte und kann Einsicht nehmen in die Protokolle und Vertragsentwürfe.</p>
	<p>§ 45^{septies} Konsultation des Kantonsrats</p> <p>¹ Vor der Erteilung eines Verhandlungsmandats für Verträge oder für die Mitwirkung in interkantonalen Gremien konsultiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Kantonsrates, wenn</p> <p>a) der Vertrag der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt,</p> <p>b) der Entscheid Verfassungs- oder Gesetzesrang oder den Rang einer gesetzvertretenden Verordnung hat.</p> <p>² Die Kommission kann eine Konsultation verlangen, wenn sie die Voraussetzungen von Absatz 1 als erfüllt betrachtet.</p> <p>³ Nach der Konsultation informiert der Regierungsrat die Kommission laufend über den Verlauf der Verhandlungen und hört sie vor wichtigen Verhandlungsschritten an.</p>
	<p>§ 45^{octies} Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Konsultation und Information gemäss den Bestimmungen dieses Kapitels unterstehen dem Amtsgeheimnis; § 34 ist anwendbar.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<p>§ 15 Legislaturplan</p> <p>¹ Der Legislaturplan umschreibt die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode. Er gibt insbesondere Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen Verwaltungsleistungen und Ressourcen innerhalb welcher Frist erreicht werden sollen. Er enthält eine Prioritätenordnung für die geplanten Massnahmen und die Planung der Gesetzgebung.</p> <p>² Der Regierungsrat erstellt den Legislaturplan und legt ihn dem Kantonsrat bis Mitte August des Wahljahres zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p>² Der Regierungsrat erstellt den Legislaturplan und legt ihn dem Kantonsrat bis Ende Oktober des Wahljahres zur Kenntnisnahme vor.</p>
<p>§ 18 Budgetstruktur</p> <p>¹ Die Budgetstruktur bestimmt, für welche Aufgaben Globalbudgets und Produktegruppen beschlossen werden.</p> <p>² Auf Antrag des Regierungsrates bestimmt der Kantonsrat mit Wirkung für vier Jahre die Aufgaben, zu welchen die Globalbudgets erstellt werden und umschreibt die Produktegruppen.</p>	<p>¹ Auf Antrag des Regierungsrates bestimmt der Kantonsrat die Aufgaben, zu welchen Globalbudgets erstellt werden, und umschreibt die Produktegruppen.</p> <p>² Der Regierungsrat erstellt die Budgetstruktur aufgrund der Beschlüsse des Kantonsrats.</p>
<p>§ 20 Mehrjährige Globalbudgets</p> <p>¹ Der Kantonsrat beschliesst für jede Aufgabe, für welche die Budgetstruktur ein Globalbudget vorsieht, die mehrjährigen Ziele der Produktegruppen und den Verpflichtungskredit oder die Ertragsüberschussvorgabe.</p>	<p>¹ Der Kantonsrat beschliesst für jedes Globalbudget die mehrjährigen Ziele der Produktegruppen und den Verpflichtungskredit oder die Ertragsüberschussvorgabe.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>§ 9 Grundsätze</p> <p>¹ Ort, Zeit und Traktanden der Sessionen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Die Medienvertreter erhalten die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegen stehen. Im Streitfall entscheidet die Ratsleitung.</p> <p>³ ...</p>	<p>2. Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 26 b) Protokoll, Protokollführung</p> <p>¹ Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten zusammengefasst wiederzugeben.</p> <p>^{1bis} Über die Sitzungen der Kommissionsausschüsse werden Aktennotizen erstellt, die dem Kommissionsprotokoll als Anhang angeheftet werden. Bei Bedarf können über Sitzungen von Ausschüssen von Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Votenprotokolle erstellt werden.</p> <p>^{1ter} Die Aktennotiz enthält kurz zusammengefasst die zentralen Argumente sowie allfällige Abmachungen und dient dem Sprecher und den Ausschussmitgliedern als Gedächtnisstütze für die Berichterstattung vor der Gesamtkommission. Die Aktennotiz wird in der Regel von einem Mitglied des Ausschusses erstellt.</p>	<p>^{1bis} Über die Sitzungen der Kommissionsausschüsse werden Aktennotizen erstellt, die dem gleichen Verteiler wie die Kommissionsprotokolle unterliegen. Bei Bedarf können über Sitzungen von Ausschüssen von Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Votenprotokolle erstellt werden.</p> <p>^{1ter} Die Aktennotiz enthält kurz zusammengefasst die zentralen Argumente sowie allfällige Abmachungen und dient dem Sprecher und den Ausschussmitgliedern als Gedächtnisstütze für die Berichterstattung vor der Gesamtkommission. Die Aktennotiz wird in der Regel von einem Mitarbeiter des Departementes oder von den Parlamentsdiensten erstellt.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>² Für die Protokollierung können die Verhandlungen auf Tonband aufgenommen werden. Wenn die Kommission das Protokoll genehmigt hat, sind diese Aufnahmen zu löschen.</p> <p>³ Sind einzelne Traktanden in geheimer Beratung behandelt worden, ist darüber ein separates Protokoll zu erstellen.</p> <p>⁴ Die Kommissionen können auf die Erstellung von Aktennotizen verzichten.</p>	
<p>§ 27 Verwendung der Protokolle</p> <p>¹ Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen, stehen jedem Ratsmitglied und interessierten Dienststellen zur Einsicht offen. Eine Kopie dieser Protokolle erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Sitzungsteilnehmer;b) der Ratspräsident und der Ratssekretär;c) der Regierungsrat und der Staatsschreiber;d) die Fraktionspräsidenten;e) weitere interessierte Ratsmitglieder sowie die in der Sache betroffenen Dienststellen;f) auf Gesuch hin rechtsanwendende Behörden, sobald die betreffende Vorlage in Kraft getreten ist. <p>² Hat eine Kommission eine Sitzung in öffentlicher Beratung abgehalten, kann jedermann in das Protokoll Einsicht nehmen.</p>	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>³ Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, erhalten nur die Kommissionsmitglieder, der Regierungsrat und der Ratssekretär sowie die kantonale Finanzkontrolle, soweit deren Aufgabenkreis betroffen ist. Andere Ratsmitglieder und Dritte erhalten keine Einsicht in diese Protokolle.</p> <p>⁴ Nach Abschluss der Verhandlungen des Kantonsrates stehen die Kommissionsprotokolle für wissenschaftliche Zwecke zur Einsicht offen. Protokolle, welche dem Amtsgeheimnis unterliegende Verhandlungen wiedergeben, dürfen nur mit Bewilligung des Ratssekretärs eingesehen werden.</p>	<p>³ Protokolle über Kommissionsverhandlungen, welche Amtsgeheimnisse enthalten oder von der Kommission als vertraulich bezeichnet werden, erhalten nur die Kommissionsmitglieder, der Regierungsrat, der Staatschreiber und der Ratssekretär sowie die kantonale Finanzkontrolle und der Chef des Amtes für Finanzen, soweit deren Aufgabenkreis betroffen ist. Andere Ratsmitglieder und Dritte erhalten keine Einsicht in diese Protokolle.</p>
<p>§ 30 Allgemeine Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt. Die Ratsleitung kann für die Kommissionen Pflichtenhefte erlassen.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen orientieren sich periodisch über die Planungen oder die Vorarbeiten zu Vorlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich und über das Ergebnis von Vernehmlassungsverfahren. Sie können dem zuständigen Departementsvorsteher jederzeit Anregungen zur Gesetzgebung oder zum Gesetzesvollzug unterbreiten.</p>	<p>² Die ständigen Kommissionen orientieren sich periodisch über die Planungen oder die Vorarbeiten zu Vorlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich und über das Ergebnis von Vernehmlassungsverfahren; sie erhalten die Informationen des Regierungsrats gemäss § 45^{ter} Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes zur Information. Sie können dem zuständigen Departementsvorsteher jederzeit Anregungen zur Gesetzgebung oder zum Gesetzesvollzug unterbreiten.</p>
<p>§ 35 Sitzungsgelder</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 130 Franken für die Teilnahme an:</p> <p>a) Ratssitzungen;</p> <p>b) Kommissionsitzungen;</p>	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>c) jährlich höchstens drei ausserordentlichen Fraktionssitzungen mehr als Sessionen des Plenums stattfinden.</p> <p>² Das Sitzungsgeld beträgt 200 Franken für:</p> <p>a) Sitzungen, die länger als fünf Stunden dauern und nicht mit einem Ausflug verbunden sind;</p> <p>b) die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen am selben Tag;</p> <p>c) einmal pro Session für die Teilnahme an Rats- und Fraktionssitzungen am selben Tag.</p> <p>³ Für die Leitung von Rats-, Kommissions- und Fraktionssitzungen wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet.</p> <p>^{3bis} Ratsmitglieder, die über Ausschusssitzungen eine Aktennotiz erstellen, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe des ordentlichen Sitzungsgeldes.</p> <p>⁴ Die Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld beansprucht wird, sind vom Fraktionspräsidenten zu bezeichnen. Das Sitzungsgeld wird nur für Fraktionsmitglieder ausbezahlt, die sich auf eine Präsenzliste eingetragen haben.</p> <p>⁵ Über Streitigkeiten in Entschädigungsfragen entscheidet die Ratsleitung.</p>	<p>^{3bis} <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 40 Präsenz</p> <p>¹ Die Stimmzähler stellen die Namen der anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder fest.</p> <p>² Entschuldigungen sind dem Ratssekretär mitzuteilen.</p>	<p>¹ Die Namen der anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder werden festgestellt.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>§ 41 Beratungs- und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Der Präsident kann jederzeit einen Namensaufruf anordnen.</p>	<p>¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Der Präsident kann jederzeit die Präsenz feststellen lassen oder einen Namensaufruf anordnen.</p>
<p>§ 61 Stimmabgabe</p> <p>¹ Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Der Präsident kann mitstimmen.</p> <p>² 17 Ratsmitglieder können schriftlich verlangen, dass unter Namensaufruf abgestimmt wird. Die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe werden protokolliert.</p> <p>³ Bei Abstimmungen, die Einzelpersonen betreffen, wie z.B. bei Begnadigungen, wird geheim abgestimmt, wenn 17 Mitglieder es schriftlich verlangen. In diesem Fall ist eine Abstimmung unter Namensaufruf ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Grundsätzlich wird öffentlich abgestimmt; bei geheimer Beratung wird geheim abgestimmt.</p> <p>² Öffentliche Stimmabgaben erfolgen mit dem elektronischen Abstimmungssystem mit Namensnennung. Geheime Stimmabgaben erfolgen mit dem elektronischen Abstimmungssystem ohne Namensnennung.</p> <p>³ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig.</p> <p>⁴ Die Kommissionssprecher stimmen am Platz des Kommissionssprechers, die übrigen Ratsmitglieder an ihrem angestammten Platz. Die einmal abgegebene Stimme kann nicht zurückgenommen oder korrigiert werden.</p>
	<p>§ 61^{bis} Veröffentlichung der Abstimmungsdaten</p> <p>¹ Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Bei öffentlicher Abstimmung werden das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat auf Anzeigetafeln angezeigt, in Form einer Namensliste ausgedruckt und gespeichert. Bei geheimer Abstimmung wird nur das Resultat angezeigt und die Namen der Abstimmenden werden nicht gespeichert.</p> <p>² Der Präsident gibt das Ergebnis bekannt.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
	<p>³ Die Ergebnisse der Abstimmungen werden in Form einer Namensliste als Anhang zum Protokoll veröffentlicht.</p> <p>⁴ Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ja stimmt;b) Nein stimmt;c) sich der Stimme enthält;d) an der Abstimmung nicht teilnimmt.
	<p>§ 61^{ter} Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe</p> <p>¹ Falls die elektronische Abstimmungsanlage defekt ist, erfolgt die Stimmabgabe</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei öffentlichen Abstimmungen durch Handerheben oder unter Namensaufruf;b) Bei geheimer Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe. In diesem Fall gelten die §§ 71 - 73 sinngemäss und ist eine Abstimmung unter Namensaufruf ausgeschlossen.
	<p>§ 61^{quater} Namensaufruf</p> <p>¹ Wenn keine elektronische Abstimmung möglich ist, können 17 Ratsmitglieder schriftlich verlangen, dass unter Namensaufruf abgestimmt wird. Die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe werden protokolliert. Das Abstimmungsergebnis wird nach § 61^{bis} veröffentlicht.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
	<p>² Bei der Abstimmung unter Namensaufruf antworten die Ratsmitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen auf die vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».</p> <p>³ Es zählt nur die Stimme, die unmittelbar nach der Verlesung des einzelnen Namens abgegeben wird.</p>
<p>§ 75 Interims-Protokoll</p> <p>¹ Der Ratssekretär führt das Interims-Protokoll.</p> <p>² Dieses Protokoll hält namentlich fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Vorsitz, Absenzen und Entschuldigungen;b) die Verhandlungsgegenstände;c) die Namen der Sprecher und ihre Anträge;d) die Ergebnisse der Abstimmungen;e) stillschweigend genehmigte Anträge;f) bei Wahlen: die Angaben des Präsidenten nach § 73 Absatz 1.	<p>§ 75 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 76 Wörtliche Aufnahme</p> <p>¹ Sämtliche Verhandlungen werden auf Tonband aufgenommen und in einem Wortprotokoll festgehalten.</p> <p>² Auf Verlangen werden den Votanten, die sich auf eine entsprechende Liste eintragen, Auszüge mit ihren Voten zugestellt.</p>	<p>¹ Sämtliche Verhandlungen werden auf einem Tonträger gespeichert und in einem Wortprotokoll festgehalten. Die Audiodaten werden Dritten nicht abgegeben; wenn das Protokoll genehmigt ist, werden diese Daten gelöscht.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>³ Die Auszüge sind innert acht Tagen mit allfälligen Berichtigungen an die Parlamentsdienste zurückzusenden. Inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig. Im Streitfall entscheidet die Ratsleitung.</p> <p>⁴ Das Protokoll wird vom Ratspräsidenten und vom Ratssekretär unterzeichnet.</p>	<p>⁴ Die Ratsleitung genehmigt das Protokoll in ihrer ersten Sitzung nach dessen Erscheinen. Es wird vom Ratspräsidenten und vom Ratssekretär unterzeichnet.</p>
<p>§ 77 Veröffentlichung</p> <p>¹ Aufgrund des Wortprotokolls erstellen die Parlamentsdienste die "Verhandlungen des Kantonsrates". Geheime Verhandlungen werden darin nicht aufgeführt.</p> <p>² Die "Verhandlungen des Kantonsrates" werden jedem Ratsmitglied, dem Regierungsrat und den Medien periodisch zugestellt. Sie können von jedermann abonniert werden.</p>	<p>² Die "Verhandlungen des Kantonsrates" werden jedem Ratsmitglied, dem Regierungsrat und den Medien periodisch zugestellt und können von jedermann abonniert werden. Sie werden im Rahmen von § 7^{bis} Absatz 2 Kantonsratsgesetz im Internet publiziert.</p>
<p>§ 81^{ter} Auftrag; Besondere Verfahren</p> <p>¹ Der Urheber kann den Auftrag bei der Einreichung für unabänderlich erklären; in diesem Fall kann die zuständige Kommission auf eine Vorberatung verzichten.</p> <p>² Unabänderliche Aufträge können den Regierungsrat nicht beauftragen, eine Massnahme in seinem eigenen Geschäftsbereich zu treffen.</p> <p>³ Auf Antrag des Urhebers kann der Rat mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, dass ein Auftrag in der nächsten auf die Einreichung und Begründung folgenden Session behandelt wird.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
<p>§ 85 Abschreibung von Aufträgen</p> <p>¹ Der Regierungsrat beantragt im Geschäftsbericht oder im Rahmen einer Vorlage die Abschreibung von Aufträgen.</p> <p>² Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission beschliesst der Rat bei der Behandlung des Geschäftsberichtes, ob ein Auftrag aufrechterhalten bleibt oder abgeschrieben wird.</p>	<p>³ Der Rat kann mit der Erheblicherklärung eines Auftrags dessen gleichzeitige Abschreibung beschliessen.</p>
<p>§ 88^{quinquies} Budgetstruktur</p> <p>¹ Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer beschliesst der Kantonsrat die Budgetstruktur für die nächste Amtsdauer.</p> <p>² Mehrjährige Globalbudgets laufen nach alter Budgetstruktur aus, wenn der Kantonsrat nicht anders entscheidet.</p>	<p>§ 88^{quinquies} Struktur der Globalbudgets</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet den zuständigen Sachkommissionen spätestens Ende Februar die Struktur der neuen oder zu erneuernden Globalbudgets.</p> <p>^{1bis} Die Sachkommissionen beschliessen die Struktur der neuen oder zu erneuernden Globalbudgets bis spätestens Ende Mai. Die Beschlüsse der Kommissionen sind für die Erarbeitung der Globalbudgetvorlagen durch Regierung und Verwaltung verbindlich.</p> <p>² Mehrjährige Globalbudgets laufen nach alter Struktur aus, wenn der Kantonsrat nicht anders entscheidet.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
	Die Paragraphen 7 und 7 ^{bis} unter Ziffer I sowie die Paragraphen 9, 40, 41, 61, 61 ^{bis} , 61 ^{ter} , 61 ^{quater} , 75, 76 und 77 unter Ziffer II 2. treten sofort in Kraft. Im übrigen tritt dieser Beschluss auf Beginn der Amtsperiode 2013-2017 in Kraft.